DEUTSCHES KUNSTVERLAGSRECHT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

VORGELEGT VON

ARTHUR VON SCHNEIDER

AUS

St. PETERSBURG.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Freiburg i. B.
Hammerschlag & Kahle, G. m. b. H.
1911.

Referent:
Prof. extraord. Riezler.

Korreferent:
Prof. ord. Alfred Schultze.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Bedeutung des Kunstverlagsrechts, historische Entwicklung und Stand der Gesetzgebung, Quellen des Kunstverlagsrechts.

§ 2. Das Kunstverlagsrecht im engeren Sinne und sein Verhältnis zum Urheberrecht.

§ 3. Lizenzrecht im Kunstverlag.

§ 4. Gegenstände des Kunstverlags.

§ 5. Der Kunstverlagsvertrag.

§ 6. Pflichten des Kunstverlaggebers.

§ 7. Aenderungsrecht und -Verbot an Kunstwerken.

§ 8. Auflage, Zuschuß- u. Freiexemplare, Bestimmung des Ladenpreises.

§ 9. Pflichten des Kunstverlegers.

§ 10. Uebertragung der Verlagsrechte des Kunstverlegers, ihre Vererbung.

§ 11. Endigung des Kunstverlagsvertrags.

§ 12. Konkurs.

§ 13. Verlagsverträge über künstlerische Beiträge zu Sammelwerken.

§ 14. Verlagsverträge über urheberrechtlich nicht geschützte Kunstwerke.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0143

Einleitung.

Ueber das deutsche Kunstverlagsrecht ist bisher von Juristen und Verlegern nur wenig geschrieben worden. Die ältere verlagsrechtliche Literatur[1]) zieht zwar die „artistischen Erzeugnisse“ neben den Werken der Literatur und Tonkunst in den Kreis ihrer Betrachtung, geht aber nur sehr selten auf die Besonderheiten des Kunstverlags ein. Die neueren Veröffentlichungen auf diesem Gebiete beschränken sich im Anschluß an die Kommentierung des Kunstschutzgesetzes vom Jahre 1907 auch nur auf die Besprechung einzelner kunstverlagsrechtlicher Sätze. Aber auch in der Rechtsprechung unserer hohen Gerichte, vor allem des Reichsgerichts, finden sich recht wenige Entscheidungen. Dies mag wohl seinen Grund darin haben, daß die meisten Streitigkeiten zwischen Künstlern und Verlegern nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens erledigt werden.

In der folgenden Abhandlung soll versucht werden, diese lückenhafte theoretische Behandlung der Kunstverlagsverhältnisse durch eine kurze systematisshe Darstellung des zur Zeit geltenden deutschen Kunstverlagsrechts zu ergänzen.

Dabei wird gelegentlich auch das ausländische Recht, so vor allem die verlagsrechtlichen Bestimmungen

[1]) So vor allem Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehre vom Verlagsvertrag und Nachdruck, 1857; Klostermann, Das geistige Eigentum, 1867, u. a.

des Schweizer Obligationenrechts und das ungarische Verlagsrecht, da diese beiden neben dem literarischen Verlag auch den Kunstverlag ausdrücklich umfassen, zum Vergleich herangezogen werden.

§ 1. Begriff und Bedeutung des Kunstverlagsrechts, historische Entwicklung und Stand der Gesetzgebung, Quellen des Kunstverlagsrechts.

I. Wenn in der Einleitung und in der folgenden Darstellung vom „Kunstverlagsrecht" die Rede ist, so soll unter diesem Begriff die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen dem Verlaggeber eines verlagsfähigen künstlerischen Erzeugnisses und dem Verleger desselben verstanden werden. Analog dem literarischen Verlagsrecht gibt es aber auch ein Kunstverlagsrecht im engeren Sinne. Es ist dies das gegenständliche ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Kunstwerkes, das der Verlaggeber dem Verleger verschafft. Das Wesen des Kunstverlagsrechts im engeren Sinne wird in § 2 noch näher erörtert werden.

II. Wie der Schriftsteller oder der Komponist, so wird auch der Künstler das Urheberrecht an seinem Geisteswerke wirtschaftlich am zweckmäßigsten verwerten, wenn er die in diesem enthaltene ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis gegen Entgelt einem Kunstverleger überläßt. Die materielle Verwertungsmöglichkeit der Kunstwerke durch den Abschluß solcher Verlagsverträge wird im Kunstverlag gegenüber dem literarischen Verlag aber noch dadurch gesteigert, daß der Künstler bei der großen Anzahl der verschiedenen Vervielfältigungsmethoden, die ihm zur Verfügung stehen, gleichzeitig mehreren Verlegern das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

an seinem Kunstwerke übertragen kann, allerdings nur in solchen voneinander abweichenden Vervielfältigungsarten, die den Verlegern untereinander keine Konkurrenz bereiten.[1])

III. Die historische Entwicklung des Kunstverlagsrechts wird bis auf die neuste Zeit durch den Gang der Entwicklung des literarischen Verlagsrechts bestimmt. Die juristische Doktrin behandelte in der deutschen Privatrechtswissenschaft den Kunstverlag im Gegensatz zum literarischen Verlag entweder überhaupt nicht,[2]) oder sie dehnte die aus der Verkehrssitte und Rechtsprechung entstandenen Rechtssätze des literarischen Verlagsrechts ohne weiteres auf die verschiedenen Erzeugnisse der bildenden Künste aus.[3]) Dabei wurde das Verlagsrecht im engeren Sinne an Kunst- und Schriftwerken nicht als ein vom Urheberrecht des Künstlers oder Autors abgeleitetes Recht betrachtet, sondern vielfach mit dem Urheberrecht an dem betreffenden Geisteserzeugnis identifiziert.

Eine gesetzliche Regelung hat das Kunstverlagsrecht in Deutschland und den anderen Kulturstaaten nur sehr spärlich erfahren. Besondere Gesetze über das Verlagsrecht an künstlerischen Erzeugnissen sind bis heute noch in keinem Staate erlassen worden. Einige kunstverlagsrechtliche Sätze finden sich in verschiedenen Urheberrechtsgesetzen. So enthalten das deutsche Kunsturhebergesetz vom 9. Januar 1876 in § 5 Ziffer 4 und 5 und § 8, in Dänemark die Gesetze vom 31. März 1864 und vom 24. März 1865 „Ueber die Vervielfältigung von Kunstwerken“ und

[1]) Vergl. § 4 Abs. I.

[2]) z. B. Mittermaier, Deutsches Privatrecht S. 176, 177.

[3]) Vergl. z. B. die geringe Berücksichtigung des Kunstverlags in der ausführlichen Darstellung des Verlagsrechts von Wächter.

„Ueber die Vervielfältigung von Photographien" einzelne verlagsrechtliche Bestimmungen, ebenso in Italien das Dekret vom 19. September 1882 §§ 16—20 und in Spanien das Gesetz vom 10. Januar 1879 Art. 9.[1]) Gemeinsam regelt das literarische und das Kunstverlagsrecht das Schweizer Obligationenrecht in den Art. 372—391, ferner ebenfalls ohne solche Unterscheidung das ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875, Titel VIII §§ 515—533. In Oesterreich ist nur das literarische Verlagsrecht im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1164—1174 geregelt, Frankreich besitzt weder ein Verlagsgesetz für literarische noch für Kunstwerke.

Ein Versuch, die Verhältnisse des Kunstverlags in einem besonderen Gesetze für das deusche Reich einheitlich zu regeln, ist erst in neuster Zeit gemacht worden. Nach dem Inkrafttreten des Verlagsgesetzes vom Jahre 1902 ließ die Regierung einen Entwurf über das Kunstverlagsrecht ausarbeiten und einer Sachverständigenkommission zur Prüfung vorlegen. Diese verhielt sich aber dem Entwurf gegenüber ablehnend. Infolgedessen wurde die Regierungsvorlage mit der Begründung zurückgezogen, „daß nach den Ergebnissen der Beratungen der Sachverständigenkommission es nicht angezeigt erscheine, die Sache schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiete des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse seien nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltige, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zur Zeit kaum möglich sei. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung würden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlag die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kämen und daß

[1]) Vergl. Alexander-Katz S. 363.

gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwicklung sei. Es empfehle sich daher zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechts abzuwarten und die verschiedenartigen im Kunstverkehr bestehenden Gebräuche zu sammeln, um so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Regelung des Kunstverlags zu schaffen.“ [1])

In Ermanglung einer solchen reichsgesetzlichen Regelung des Kunstverlags hat der Artikel 76 des Einf.-G. zum BGB., der bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören, unberührt bleiben, für das Kunstverlagsrecht rechtlich noch Geltung, tatsächlich existieren aber in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ebensowenig wie in den meisten außerdeutschen Staaten mit Ausnahme der §§ 996—1021 des allgemeinen preußischen Landrechts vom Jahre 1794 und den §§ 1139—1149 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzliche Bestimmungen über den Kunstverlag. Nach dem allgemeinen preußischen Landrecht sind nämlich nicht nur Schriftwerke und musikalische Kompositionen, sondern auch Kupferstiche, Landkarten und topographische Zeichnungen Gegenstand des Verlagsrechts (§ 997). Die verlagsrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts sind aber derart veraltet, daß ihre Anwendung auf Kupferstiche und diesen ähnliche graphische Vervielfältigungsarten im Gebiete des allgemeinen preußischen Landrechts heute praktisch wohl kaum vorkommen wird.[2]) Das sächsische

[1]) Diesen Entwurf habe ich in meiner Arbeit leider nicht berücksichtigen können, da mir auf meine Anfrage beim Reichsjustizamt und Mitgliedern der Sachverständigenkommission mitgeteilt wurde, daß der Entwurf zur Kenntnisnahme Dritter nicht bestimmt sei.

[2]) Anders Alexander Katz, S. 363, der diese Bestimmungen bis zu einer gesetzlichen Regelung des Kunstverlags angewendet wissen will.

bürgerliche Gesetzbuch behandelt den Verlagsvertrag für „Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst" in den genanten §§ ohne irgend eine Differenzierung.

IV. Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind nun bei uns in Deutschland infolge der fehlenden reichsgesetzlichen Regelung und der mangelhaften landesgesetzlichen Bestimmungen Verträge zwischen Künstlern und Verlegern, die die Verwertung von Werken der bildenden Künste als Verlagsobjekte zum Inhalte haben, auszulegen? Welches ist der geltende Rechtszustand auf dem Gebiete des Kunstverlags? Bei der Darstellung dieser rechtlichen Verhältnisse, wird in erster Linie der Zusammenhang zwischen dem literarischen und dem Kunstverlagsrecht zu berücksichtigen, d. h. vor allem zu prüfen sein, in wie weit das literarische Verlagsrecht, wie es uns im Verlagsgesetz vom Jahre 1901 vorliegt, auf den Kunstverlag analog anzuwenden ist. Daß nicht die Gesamtheit der Rechtssätze des Verlagsgesetzes auf den Kunstverlag analog übertragen werden dürfen, erscheint schon nach dem Willen des Gesetzgebers, der ja in Abweichung von der bisherigen gemeinsamen Behandlung der Verlagsrechte den Besonderheiten des Kunstverlags durch ein spezielles Kunstverlagsgesetz gerecht werden wollte, als ausgeschlossen.

Als Quellen des in Übung befindlichen Rechts sind hauptsächlich die Verkehrssitte (die Geschäftsgebräuche) und das Gewohnheitsrecht, soweit sich ein solches auf Grund einer Rechtsüberzeugung der beteiligten Kreise gebildet hat, in den verschiedenen Zweigen des Kunstverlags von Bedeutung, da sich auf sie mangels gesetzlicher Regelung die Wissenschaft und Rechtssprechung stützt. Wie das literarische Verlagsrecht durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, namentlich durch die besonderen Vorschriften über

den Kauf- und Werkvertrag, ergänzt wird, so auch hier das Kunstverlagsrecht. Dieses steht auch zum Handelsrecht in einem allerdings rein äußerlichen Verhältnis. Die literarischen wie die Kunstverlagsgeschäfte sind nämlich, wenn sie Gegenstand eines Gewerbebetriebes bilden, Handelsgeschäfte und unterstehen daher dem HGB. (HGB. § 1, Abs. 1, Abs. 2, No. 8, § 393). Endlich ist bei dem engen Zusammenhang zwischen Urheber- und Verlagsrecht noch darauf hinzuweisen, daß das Kunstverlagsrecht durch die Normen des Kunsturheberrechts, wie sie im sog. Kunstschutzgesetze vom Jahre 1907 festgestellt sind, namentlich hinsichtlich des Rechtsschutzes ergänzt wird. Die Beziehungen zwischen diesem Gesetz und dem Kunstverlagsrecht im engeren Sinne werden im folgenden Paragraphen erörtert werden.

§ 2. Das Kunstverlagsrecht im engeren Sinne und sein Verhältnis zum Urheberrecht.

Zumeist wird an dem Kunstwerke, welches verlegt werden soll, ein Urheberrecht bestehen.[1]) In einem solchen Falle ist der Künstler verpflichtet, dem Verleger ein Verlagsrecht zu verschaffen, das mit dem Urheberrechte an dem Kunstwerke in enger Beziehung steht (Kunstverlagsrecht in engerem Sinne). Das Kunstverlagsrecht stellt sich hier als ein vom Urheberrechte am Kunstwerke abgeleitetes, in seinem Inhalte auf die ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis beschränktes, absolutes, gegenständliches Teilrecht dar, zu dessen Schutze der Verleger dieselben Befugnisse ausüben kann, die zum Schutze

[1]) Über die Rechtsfolgen, die daraus entstehen, daß ein solches Werk urheberrechtlich nicht geschützt ist, z. B. wegen Zeitablauf der Schutzfrist, vergl. § 14.

des Urheberrechts durch das Kunstschutzgesetz vom Jahre 1907 vorgesehen sind. Aus diesen von der herrschenden Lehre [1]) anerkannten Begriffsbestimmung des Kunstverlagsrecht im engeren Sinne, die dem Wesen des Verlagsrechts an Werken der Literatur und Tonkunst (nach moderner Auffassung) vollkommen analog ist, ergiebt sich:

I. Das Kunstverlagsrecht entsteht aus der „Uebertragung" des an dem Kunstwerke bestehenden Urheberrechts. Diese Uebertragbarkeit des Kunsturheberrechts ist im § 10, Abs. 3, Satz 1 des K. G. ausgesprochen: „Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. [2]) [3])

1. Soll das Urheberrecht unbeschränkt übertragen werden, so geht es in demselben Umfange und mit demselben Inhalte, wie es sich in den Händen des Urhebers selbst befand, auf den Erwerber über. Eine unbeschränkte Uebertragung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie findet also statt, wenn der Künstler oder der Photograph auf den Erwerber sowohl die ausschließliche

---

[1]) S. Kohler, S. 95 ff., Osterrieth, S. 76. 2, Riezler S. 443 4 u. a.).

[2]) Auf die Streitfrage, ob das Recht nur seiner Ausübung oder seiner Substanz nach übertragen wird, ist hier nicht näher einzugehen. Die herrschende Lehre nimmt eine Uebertragung der Substanz nach an.

[3]) Ueber den Begriff der Uebertragung des Urheberrechts: Gierke, Allfeld u. a. fassen den Vertrag selbst, durch den das Urheberrecht übertragen wird, als Kauf, Tausch, Schenkung usw., je nachdem das Rechtsgeschäft ein entgeltliches oder unentgeltliches ist, auf. Riezler (S. 90) unterscheidet dagegen das Bewirkungsgeschäft, durch welches, und das obligatorische Kausalgeschäft, auf Grund dessen die Uebertragung erfolgt.

Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis in jeder Reproduktionsmethode als auch die der Vorführung mittelst optischer und mechanischer Hilfsmittel überträgt.

2. Beschränkt kann die Uebertragung

a) räumlich sein, wenn das übertragene Urheberrecht oder einzelne urheberrechtliche Befugnisse nur innerhalb eines bestimmten Gebiets verwertet werden können (§ 10, Abs. 3, Satz 2 K. G.). So kann z. B. ein Künstler einem Verleger sein Kunstwerk zur Vervielfältigung und Verbreitung mit der Bestimmung überlassen, daß er diese nur in Deutschland vornehmen darf (sog. geteiltes Verlagsrecht); in der Regel wird aber das Kunstverlagsrecht ungeteilt, also für die ganze Welt übertragen, es sei denn, daß eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde. [1])

b) Die Uebertragung ist eine zeitlich beschränkte, wenn das übertragene Urheberrecht nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Erwerber zusteht. Sie kann mit einer räumlichen verbunden sein.

c) Inhaltlich ist die Uebertragung beschränkt, wenn der Erwerber nicht die Gesamtheit, sondern nur einzelne urheberrechtliche Befugnisse für sich verwenden darf. Die hier allein interessierende inhaltlich beschränkte Uebertragung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie ist die des Kunstverlagsrechts, d. h. der ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnisse mit gegenständlicher Wirkung. Sie kann mit einer räumlichen oder zeitlichen verbunden sein.

Die inhaltlich beschränkte Uebertragung kann sich nun wiederum in zwei Formen vollziehen:

a) Der Urheber kann dem Erwerber ein nur relatives oder

[1]) S. Katz S. 367, XIII, ebenso Kohler S. 96.

β) ein absolutes, gegen jeden dritten wirkendes Teilrecht aus seinen urheberrechtlichen Befugnissen verschaffen.

Im ersten Falle entsteht zwischen Urheber und Erwerber ein rein obligatorisches Verhältnis, bei welchem der Urheber den Erwerber entweder die ausschließliche Nutzungsbefugnis an dem übertragenen Teilrecht gewährleistet, oder von einer ausschließlichen Nutzung abgesehen wird, der Urheber also dasselbe Teilrecht mehreren Personen gleichzeitig übertragen kann.[1]) Da es äußerlich nicht erkennbar ist, ob eine urheberrechtliche Befugnis mit nur obligatorischer oder mit absoluter, gegenständlicher Wirkung übertragen werden soll, so können, soweit der Vertrag über diesen Punkt schweigt, leicht Zweifel entstehen. Überträgt der Urheber dem Erwerber eine Befugnis als eine ausschließliche, so ist „im Zweifel" das Verhältnis zwischen Urheber und Erwerber stets als ein gegenständliches aufzufassen, da der Erwerber nur dann die ihm übertragene Befugnis vollauf verwerten kann, „wenn er in die Lage versetzt ist, Eingriffe anderer, durch deren Konkurrenz die Benutzung des Gutes für ihn beeinträchtigt würde, selbstständig abzuwehren".[2]) Dies gilt nicht nur für die Übertragung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts an Werken der Literatur und Tonkunst, sondern auch an Werken der bildenden Künste und der Photographie.[3]) Ich muß mich aber der Ansicht Osterrieths anschließen, der dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Kunstwerks die gegenständliche Wirkung abspricht, wenn der Erwerber nicht verpflichtet ist, das überlassene Kunst-

[1]) Näheres s. § 3 Lizenzrecht.
[2]) So Riezler, S. 314.
[3]) So auch Allfeld, Kommentar zum K. G., S. 72.

werk oder die Photographie zu vervielfältigen und zu verbreiten. [1])

Im zweiten Falle entsteht durch die Übertragung für den Erwerber ein materiell neues, selbständiges Teilrecht (sog. konstitutive Übertragung), welche eine unmittelbare Herrschaft über das übertragene Nutzungsrecht gewährt, und gegen jeden Dritten, und wenn die Übertragung eine ausschließliche sein soll, auch gegen den Urheber selbst, wirkt. In der Wissenschaft ist dieses so entstandene Recht zuerst von Kohler als Gegenstandsrecht bezeichnet worden. Es ist dies ein weiterer Begriff als Sachenrecht. Während die Sachenrechte absolute Nutzungsrechte nur an körperlichen Gütern, können die Gegenstandsrechte solche auch an unkörperlichen Gütern sein.

Diese gegenständlichen Teilrechte können einzeln oder miteinander verbunden auf den Erwerber übertragen werden. Überträgt der Urheber eines Werkes der bildenden Künste einem Verleger an diesem die ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis mit gegenständlicher Wirkung, so erlangt letzterer an dem übertragenen Werke ein Verlagsrecht im Sinne des Verlagsgesetzes (Kunstverlagsrecht im engeren Sinne).

II. Der Zeitpunkt der Entstehung des Kunstverlagsrechts im e. S. ist analog dem literarischen Verlagsrecht der Moment der Ablieferung des Kunstwerkes (V.-G. § 9 I). Ebenso wie das literarische, so erlischt auch das Kunstverlagsrecht mit Beendigung des ihm zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses. [2])

[1]) Siehe weiteres § 5.
[2]) Siehe darüber § 11.

§ 3. Lizenzrecht im Kunstverlage.

I. Im kunstgewerblichen Verlag kommt es vor allem häufig vor, daß der Künstler dem Erwerber nur ein relatives Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung an seiner kunstgewerblichen Schöpfung überträgt. Wird bei dieser Übertragung vereinbart, daß der Erwerber kein ausschließliches Recht erhalten soll, so liegt eine sog. einfache Erlaubnis oder Lizenz vor. [1]) Diese einfache Lizenz kann in der Form erteilt werden, daß der Lizenznehmer zur Vervielfältigung und zur Verbreitung nur berechtigt, nicht aber verpflichtet ist; es kann aber auch eine Verpflichtung hierzu vereinbart werden.

II. Die Verträge, in denen eine solche rein obligatorische Verpflichtung des Künstlers gekleidet wird, können verschiedener Art sein. Überläßt z. B. der Autor seinen kunstgewerblichen Gegenstand einer Fabrik unentgeltlich zur Vervielfältigung und Verbreitung, so liegt eine Schenkung vor. (BGB. § 516 ff.) In der Regel wird die Lizenz gegen eine Gegenleistung gewährt. Besteht diese Gegenleistung in der Verpflichtung des Lizenznehmers, den gelieferten Gegenstand zu vervielfältigen und zu verbreiten, oder wird eine Vergütung vereinbart, so kann man den Vertrag, der der Lizenzerteilung zu Grunde liegt, als Pachtvertrag (BGB. § 581 ff.) auffassen. [2]) Dem Pachtzins entspricht hier die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung oder die zur Zahlung der Vergütung für die wirtschaftliche Ausbeutung des Gegenstandes. Ist die Gegenleistung zur Bedingung für die Überlassung der Lizenz gemacht worden, so

[1]) Siehe namentlich Kohler § 29, Lizenzrecht, Allfeld S. 76, Osterrieth S. 76, 4.

[2]) So Kohler § 29.

ist die Ausübung der Lizenz ohne die Erfüllung der Bedingung eine unberechtigte. Im Zweifel entsteht aber, wenn der Erwerber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist, bei ihrer Nichterfüllung dennoch das Lizenzrecht; jedoch ist der Lizenznehmer aus dieser seiner Pflichtverletzung dem Lizenzgeber schuldrechtlich verhaftet. [1])

Wenn sich der Lizenzvertrag als ein Pachtvertrag darstellt, so gilt auch der § 571 (Kauf bricht „nicht" Miete) in Verbindung mit § 581, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Lizenznehmer übt also, da die Lizenz trotz des Wechsels in der Person des über das Kunstwerkrecht Verfügungsberechtigten bestehen bleibt, ein gewissermaßen beschränkt gegenständliches Recht aus. Die Beschränkung besteht aber darin, daß der Lizenznehmer einen Anspruch nur gegen den jeweiligen rechtmäßigen Inhaber des Kunstwerkrechts, nicht aber gegen Dritte, die sich ein solches anmaßen, hat. [2])

III. Die Lizenzen können im Kunstverlage auf unbeschränkte oder beschränkte Zeit erworben werden. Auch können sie widerrufen werden, was jedoch vertraglich bestimmt sein muß. Eine örtliche Beschränkung ist ebenfalls möglich.

IV. Neben der einfachen steht die ausschließliche Lizenz. Eine ausschließliche Lizenz mit gegenständlicher Wirkung, wie sie im Patentrecht erteilt wird, gibt es auf dem Gebiete des Kunstverlags nicht. Sie findet aber eine Parallele in dem Kunstverlagsrecht im engeren Sinne, d. h. dem ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an Werken der bildenden Künste mit gegenständlicher Wirkung. Dagegen kommen im Kunstverlage ausschließliche Li-

[1]) So Kohler, S. 103.

[2]) Siehe Riezler, S. 311; Kohler, S. 102, I, 3.

zenzen ohne gegenständliche Wirkung vor.[1]) wenn dies im Vertrage besonders vereinbart ist.

§ 4. Kunstverlagsgegenstände.

I. Das Kunstschutzgesetz vom Jahre 1907 hat in den §§ 1—3 diejenigen Gegenstände aufgezählt, die Schutz gegen unbefugte Nachbildung genießen. Soweit diese Gegenstände verlagsfähig sind, können sie auch Gegenstand eines Vertrages sein, der ihre Vervielfältigung und Verbreitung bezweckt. Dabei ist aber zu beachten, daß wie im literarischen so auch im Kunstverlag urheberrechtlich nicht geschützte Werke verlagsmäßig verwertet werden können.

Die in den genannten Paragraphen des K. G. angeführten Gegenstände sind folgende:

1. Werke der bildenden Künste (§ 1).
2. Erzeugnisse des Kunstgewerbes (§ 2, Abs. 1, Satz 1).
3. Werke der Photographie und solche, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden (§ 3).
4. Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, sowie für Bauwerke (§ 2, Abs. 2).

Die Werke der bildenden Künste kann man in das große Gebiet der zeichnenden und malenden Künste und das der Plastik scheiden. In ersterer Gruppe sind die im Kunstverlage wichtigsten Vervielfältigungsarten des Kupfer- und Stahlstichs, der Radierung, des Holzschnitts und der schwarz-weißen und farbigen Lithographie hervorzuheben.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes können den verschiedensten gewerblichen Gebieten angehören.[2])

[1]) Siehe Osterrieth, S. 76, 3.

[2]) Siehe die umfassende Aufzählung solcher kunstgewerblichen Gegenstände bei Allfeld: Kommentar zum K. G. S. 38.

Neben den zahlreichen photographischen Vervielfältigungsmethoden, die im photographischen Verlag angewandt werden und auf die hier nicht näher einzugehen ist, hat die moderne Technik neue Verfahren ausfindig gemacht, die durch mechanisch-chemische Behandlung der Druckplatten eine dem Kupferstich, Stahlstich und der Radierung ähnliche Wirkung hervorbringen. Es ist dies namentlich die Heliogravüre und die Photozinkotypie. Den Photographien sehr ähnliche Bilder werden auch durch die Glanzlichtdrucke erzielt. Diese Beispiele mögen genügen, um an die Mannigfaltigkeit der Reproduktionsarten im Kunstverlage zu erinnern. Alle Verfahren aufzuzählen und nach ihrer drucktechnischen Seite zu analysieren, ist hier nicht möglich. [1]) Zudem werden, wie in der Begründung zum Kunstschutzgesetz ausgeführt, ständig neue Reproduktionsmethoden im graphischen und photographischen Verlag eingeführt.

II. Werke der bildenden Künste oder der Photographie werden vielfach mit literarischen Werken verbunden. Es wird z. B. ein Buch mit Photogravüren oder Radierungen illustriert. Aber auch Verbindungen von Werken der bildenden Künste mit Werken der Tonkunst kommen, wenn auch nicht gerade häufig, vor. Man denke z. B. an die bekannte Illustration Klingers zu Hölderlins Schicksalslied (Komposition von Brahms). Den Verlag solcher Verbindungen von literarischen oder Werken der Tonkunst mit künstlerischen Erzeugnissen bezeichnet man als Illustrationsverlag. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verlegers auf der einen und des Autors resp. Komponisten und Künstlers auf der andern Seite bestimmen sich in diesem Falle hinsichtlich des literarischen

[1]) Siehe hierüber C. Kampmann: Die graphischen Künste. Leipzig. Göschensche Verlagshandlung 1909.

oder tonkünstlerischen Inhalts des zu verlegenden Werkes nach dem Verlagsgesetze vom Jahre 1901, während für dessen künstlerischen Schmuck, soweit die analoge Anwendung des Verlagsgesetzes ausgeschlossen ist, die im Illustrationsverlage geltenden Gebräuche und Gewohnheiten entscheiden.

III. Die Mannigfaltigkeit der künstlerischen Erzeugnisse, die im Kunstverlag wirtschaftlich verwertet werden können, bedingt naturgemäß auch eine Verschiedenheit der Gebräuche, die sich innerhalb der einzelnen Zweige des Kunstverlags nach Bedürfnis herausgebildet haben. [1]) Um diese voneinander abweichenden verlagsrechtlichen Verhältnisse genügend berücksichtigen zu können, ist es für die weitere Behandlung unseres Themas notwendig, das große Gebiet des Kunstverlags in einige Gruppen einzuteilen. Kohler unterscheidet zwischen literarischem und kunstgewerblichem Verlag. Der literarische Kunstverlag bezieht sich nach ihm auf Werke, „welche in der Art von Literaturwerken erscheinen.“ Dazu zählt er Kupferstiche, Radierungen usw., aber auch den Illustrationsverlag. Osterrieth teilt den Kunstverlag in drei Gruppen ein, die er als Kunstverlag im engeren Sinne, Illustrationsverlag und kunstgewerblichen Verlag bezeichnet. Die erste Gruppe umfaßt Reproduktionen von höherem Kunstwert (wie wertvolle Kupferstiche, Radierungen usw.) und Massenartikel (wie Lithographien, Oeldrucke usw.). Dem Illustrationsverlag gehören Werke der graphischen Künste oder der Photographien an, „die einen im Schriftwerk behandelten Gegenstand oder Vorgang

[1]) Daß bei einer künftigen gesetzlichen Regelung gerade diese Verschiedenartigkeit der Interessen ihre Berücksichtigung finden muß, ist in der Begründung der Regierungsvorlage hervorgehoben.

illustrieren sollen oder die durch einen Text erläutert werden.“ Der kunstgewerbliche Verlag wird wieder in Reproduktionen von höherem künstlerischem Wert und Erzeugnissen von geringem Wert (Massenartikel) geschieden.

Ich möchte die Einteilung Osterrieths, die zwischen Kunstverlag im engeren Sinne und Illustrationsverlag scheidet, der Kohlerschen vorziehen, da diese beiden Verlagszweige doch wesentlich verschiedene Verhältnisse aufweisen. Während nämlich der Illustrationsverlag bei seiner engen Verbindung mit dem literarischen Verlag im allgemeinen in seiner rechtlichen Behandlung diesem folgt, weicht der Kunstverlag im engeren Sinne in vielen wichtigen Punkten z. B. hinsichtlich der Auflage, der Uebertragung der Kunstverlagsrechte usw., vom Buchverlage erheblich ab.

§ 5. Der Kunstverlagsvertrag.

Die Verschaffung eines ausschließlichen gegenständlichen Verlagsrechts an einem Kunstwerke setzt einen Verlagsvertrag zwischen Künstler und Kunstverleger voraus. Begrifflich ist der Kunstverlagsvertrag dem literarischen vollkommen analog, es handelt sich bei diesen beiden Verträgen nur um andere Verlagsgegenstände. Auch die Auslegung der Kunstverlagsverträge hat wie die der literarischen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erfolgen (BGB. § 157). Selbstverständlich haben sich aber entsprechend der Verschiedenheit der Verlagsobjekte als Ausfluß der Verkehrssitte im Kunstverlage andere Gebräuche als im literarischen Verlage gebildet, was bei der Auslegung der Kunstverlagsverträge zu berücksichtigen ist. Im folgenden wird

die Analogie des Kunstverlagsvertrags mit dem literarischen Verlagsvertrage an seinen einzelnen Bestandteilen unter Hervorhebung der besonderen Gebräuche des Kunstverlags durchgeführt werden.

I. Die Parteien beim Abschluß eines literarischen Verlagsvertrags sind der Verlaggeber und der Verleger. Die Bezeichnung Verlaggeber umfaßt auch den Nichtverfasser des Werkes z. B. seinen Erben, der nach § 48 V. G. einen gültigen Verlagsvertrag mit einem Verleger abschließen kann. Dasselbe gilt auch für den Kunstverlag. Verleger ist derjenige, der die Vervielfältigung und die Verbreitung des Werkes auf eigene Rechnung auszuführen übernimmt. Tut er dies gewerbsmäßig, was sowohl im literarischen als auch im Kunstverlag in den meisten Fällen zutreffen wird, so ist er Kaufmann im Sinne des HGB. (und zwar sog. Mußkaufmann), da die Buch- und Kunstverlagsgeschäfte im HGB. ausdrücklich als Grundhandelsgeschäfte aufgezählt sind.

II. Gegenstand des literarischen Verlagsvertrags ist ein Werk der Literatur oder der Tonkunst, über den Gegenstand des Kunstverlagsvertrags ist bereits im vorigen Paragraphen gesprochen worden. Dabei ist noch nachzutragen, daß der Gegenstand des literarischen, wie des Kunstverlagsvertrags entweder schon vor dem Abschluß des Vertrages vorhanden oder erst herzustellen ist, im letzteren Falle der Verleger ihn also erst bestellen muß.

III. Eine bestimmte Form des Vertrages schreibt das Verlagsgesetz nicht vor. Es kann aber hier im Kunstverlag eine Aufzeichnung des Verlagsvertrags von den Parteien vereinbart werden. Im Kunstverlag wird vom Künstler auch häufig ein sog. Verlagsschein ausgestellt. Er ist lediglich eine Beweisurkunde, in der der Künstler die Abtretung des Verlagsrechts an

seinem Kunstwerke gegen ein bestimmtes Honorar dem Verleger bestätigt. [1])

IV. Als gegenseitiger Vertrag begründet der literarische und nach Analogie der Kunstverlagsvertrag Verpflichtungen sowohl für den einen wie für den anderen Kontrahenten.

1. Die Leistung des Verlaggebers besteht in der Ueberlassung des Werkes zur Vervielfältigung und zur Verbreitung: hiermit verbindet sich die Verpflichtung das Werk dem Verleger abzuliefern (V. G. § 10).

2. Der Verleger ist verpflichtet, das ihm überlassene Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese beiderseitigen Verpflichtungen, die nach dem Verlagsgesetz vom Jahre 1901 den wesentlichen Inhalt der literarischen und nach Analogie der Kunstverlagsverträge bilden, finden sich auch in den Verlagsgesetzen anderer Staaten ausgesprochen. So bestimmt das Schweizerische Obligationenrecht ohne Unterschied „für literarische und künstlerische Werke", in Art. 372: „Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der . . . (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Betrieb zu setzen." Nach dem ungarischen Verlagsgesetz (§ 515): „Wird ein Geschäft, durch welches der Verleger ein . . . Werk der Literatur, der graphischen und darstellenden Künste oder der Fachwissenschaft zur Vervielfältigung, Veröffentlichung und zum Vertriebe vom Verlaggeber übernimmt . . . als Verlagsgeschäft betrachtet." Dem Gewohnheitsrecht folgend, hat auch die französische Rechtstheorie für den Kunstverlagsvertrag die gleichen

[1]) S. Voigtländer. Das Verlagsrecht an Schriftwerken usw. S. 130, § 4.

Verpflichtungen als wesentlich erkannt. [1]) Partikularrechtlich sind die Pflichten des Verlaggebers und Verlegers im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch für jenen im § 1139 [2]) für diesen im § 1141 [3]) geregelt.

Wird der Verleger nicht verpflichtet, das zu verlegende Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann auch von einem Verlagsvertrag nicht die Rede sein, der in Frage stehende Vertrag stellt sich als ein Werkvertrag oder, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, als Auftrag dar. Während aber für den literarischen Vertrag in dem § 47, Abs. 1 und 2 des V. G. die Fälle geregelt sind, in denen der Verleger im Zweifel zur Vervielfältigung und zur Verbreitung nicht verpflichtet ist, [4]) ist es beim Kunstverlage Sache der Auslegung, festzustellen, ob der Wille der Parteien beim Vertragsabschluß auf eine Vervielfältigung des Kunstwerkes gerichtet war und eine solche Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung gerecht-

---

[1]) S. Gairal: Opinion de la Doctrine. — L'éditeur acquiert reéllement un droit de publication que l'auteur s'engage à rendre efficace. L'auteur peut exiger cette publication que l'éditeur s'oblige à faire.

[2]) „Der Verlagsvertrag besteht darin, daß der Urheber ... eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst dasselbe einem anderen, dem Verleger, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zum Vertriebe desselben überläßt ..."

[3]) Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ... zu vervielfältigen und für den gehörigen Umsatz zu sorgen.

[4]) a. Wenn jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchen ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt.

b. Wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an encyklopädischen Untersuchungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines andern oder für ein Sammelwerk beschränkt.

fertigt erscheint oder nicht. Bei dieser Auslegung sind folgende im Kunstverlag herrschende Gebräuche zu berücksichtigen. [1])

Es ist im einzelnen Falle zu untersuchen, ob beim Abschluß eines Verlagsvertrags der Künstler in erster Linie daran interessiert ist, daß sein Werk veröffentlicht und dem Publikum zugänglich gemacht werde, oder ob er sich mit seinem Honorar begnügen wollte. Das Veröffentlichungsinteresse wird bei Werken der hohen Kunst z. B. Radierungen oder Originalholzschnitten in hohem Maße vorhanden sein, aber auch bei Kunstwerken von geringerem Marktwerte kann das Vervielfältigungsinteresse vorwiegen. So kommt es vor, daß bekannte Künstler ihre besten Werke auf lithographischem Wege übertragen, um sie der großen Masse des Volkes in billigen, aber doch künstlerisch hoch stehenden Reproduktionen zugänglich zu machen. In diesem Falle ist der Verleger verpflichtet, das übergebene Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Eine solche Pflicht besteht aber für den Verleger nicht, wenn sein geschäftliches Interesse beim Abschluß des Vertrages im Vordergrunde steht und es dem Künstler allein auf eine günstige Entlohnung ankommt. So kann z. B. ein Wechsel in der Mode kunstgewerbliche Gegenstände unverkäuflich machen (Osterrieth); hier hätte es keinen Zweck den Verleger zur Vervielfältigung der betreffenden Werke zu zwingen. Nicht verpflichtet zur Vervielfältigung und Verbreitung ist der Verleger besonders auch, wenn er ein Werk bestellt, die Bestellung aber nicht zu seiner Zufriedenheit ausfällt. Dies wird namentlich beim Illustrations- und kunstgewerblichen

[1]) Siehe hierüber Osterrieth, S. 81; Allfeld Kommentar zum K. G., S. 73.

Verlag häufig vorkommen. Der Verleger bestellt z. B. Illustrationen zu einem Buche. Sie werden ihm vom Künstler geliefert. Glaubt er nun, daß die Illustrationen nicht zu seinem Buche passen, vielleicht sogar seine Absatzmöglichkeit beeinträchtigen, so ist er nicht verpflichtet, sie zu vervielfältigen, wohl aber muß er dem Künstler für seine Mühe das vereinbarte Honorar bezahlen.[1]) Endlich kommt es auch vor, daß jemand ein Kunstwerk mit dem Rechte der ausschließlichen Vervielfältigung in jeder Reproduktionsart kauft, in der Absicht Alleinbesitzer des Werkes zu sein,[2]) da ihm sonst der Genuß verleidet werden würde, wenn er dasselbe Kunstwerk in minderwertigen Nachbildungen zum Verkaufe ausgeboten fände. Auch in einem solchen Falle kann der Verleger nicht gezwungen werden, das erworbene Werk zu vervielfältigen.

Ein dem literarischen Verlagsvertrag analoger Kunstverlagsvertrag liegt selbstverständlich nur dann vor, wenn der Verleger verpflichtet ist, das ihm überlassene Kunstwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Bei weiterer Durchführung der Analogie mit dem Verlagsgesetze wird dann auch der Künstler dem Verleger, der zur Vervielfältigung verpflichtet ist, ein ausschließliches gegenständliches Verlagsrecht gewähren müssen. (V.-G. § 8). Bei mangelnder Vervielfältigungspflicht des Verlegers erwirbt dieser[3]) „das geringere Maß von Befugnissen, nämlich die obligatorisch ausschließliche", d. h. eine ausschließliche Lizenz. Der Verleger kann also bei einer Verletzung seines ausschließlichen Vervielfältigungs- und Ver-

[1]) So auch Voigtländer: Das Verlagsrecht an ..... Werken der bildenden Künste, S. 131.

[2]) Siehe R. Alexander-Katz, S. 362.

[3]) Nach Osterrieth (siehe S. 82).

breitungsrecht durch einen Dritten nicht selbständig gegen diesen vorgehen, sondern sich nur an den Verlaggeber halten. Daß der Verleger, der zur Vervielfältigung nicht verpflichtet ist, eine schlechtere Rechtsposition einnehmen muß, als ein anderer, dessen Recht zur Vervielfältigung eine Verpflichtung entspricht, scheint mir vollkommen gerechtfertigt.

V. Im literarischen Verlage spielt die Art und Weise der Vervielfältigung eines literarischen oder Tonwerkes eine verhältnismäßig geringe Rolle. Sie beschränkt sich wesentlich auf die Verschiedenheit des Druckes. Ganz anders auf dem Gebiete des Kunstverlags. Hier herrscht, wie wir gesehen haben, eine große Mannigfaltigkeit in der Vervielfältigungsmöglichkeit eines und desselben Kunstwerks. Die Folge davon ist, daß der Verleger nur diejenige Vervielfältigungsbefugnis erwirbt, die im Vertrage entweder ausdrücklich benannt ist oder sich aus den Umständen erkennen läßt, es sei denn, daß der Künstler dem Verleger jede Art der Vervielfältigung seines Werkes überläßt. Im Zweifel sind die Verträge folgendermaßen auszulegen.

Der Verleger wird Mangels einer ausdrücklichen vertraglichen Bestimmung das Kunstwerk nur in den Reproduktionsformen vervielfältigen und verbreiten dürfen, die den zur Zeit des Vertragsabschlusses regelmäßigen Geschäftsbetrieb seines Verlages bilden und die dem Künstler als solche bekannt sind.[1])

Für die übrigen Vervielfältigungsarten verbleibt dem Künstler das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht. Er kann also andern Verlegern sein Kunstwerk in ihm noch zustehenden Reproduktionsarten in Verlag geben.

[1]) Siehe R. Alexander-Katz, S. 365 IX, ebenso Osterrieth, S. 76.

VI. Was den Umfang der Vervielfältigungsbefugnis betrifft, so ist im Illustrationsverlag hervorzuheben, daß sich das Vervielfältigungsrecht des Verlegers „nur auf das vom Urheber bezeichnete Werk oder für den Kreis der dem Urheber bekannten gleichartigen Verlagsunternehmungen des Verlegers“ [1]) erstreckt. Weiter kann das Vervielfältigungsrecht nur bei einem Bestellungsvertrag ausgedehnt werden. Wenn der Verleger z. B. Illustrationen vorgeschriebenen Inhalts bestellt, ohne Angabe des Werkes, in das sie eingefügt werden sollen, so ist er in der Verwertung dieser Illustrationen auf keine Weise gebunden.

Im kunstgewerblichen Verlag ist nach Osterrieth zu unterscheiden, ob der Künstler sein Werk zu einem bestimmten Zweck schaffen will, oder ob seine Schaffensabsicht zunächst auf keine Verwendung gerichtet ist. Im ersteren Falle wird der Verleger im Zweifel alle Befugnisse erwerben, „welche die durch den Verwendungszweck gebotene Nutzung mit sich bringt“, z. B. die Befugnis ein Ornament für ein Gerät auf eine ganze dazu gehörige Serie zu verwenden. Liegt in der Schaffensabsicht des Künstlers zunächst kein Verwendungszweck, so wird die Nutzungsbefugnis des Verlegers auf die von ihm selber dem Urheber benannte Verwendung im Zweifel zu beschränken sein. Endlich erwirbt der Verleger „alle Befugnisse, die die Nutzung des Werkes in seinem Betriebe mit sich bringt“ (z. B. für die verschiedene Nutzung eines Entwurfes in der Cartonnagenindustrie), wenn der Künstler seine Schaffensabsicht von vornherein in die Dienste des Verlegers stellt.

VII. Das Recht der gewerbsmäßigen Vorführung des Kunstwerkes mittelst optischer oder mechanischer

[1]) So Osterrieth, S. 77.

Einrichtungen ist im Zweifel dem Verleger nicht zuzuerkennen, da im Kunstverlagsvertrag analog dem literarischen Verlagsvertrag der Künstler dem Verleger nur die Nutzung des „Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht" an seinem Kunstwerke überläßt. [1]) Wohl aber kann das gewerbsmäßige Vorführungsrecht an dem Kunstwerke auf Grund besonderer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunstverlagsrecht verbunden vom Künstler auf den Verleger übertragen werden.

VIII. Wesentlich für den Begriff des Kunstverlagsvertrags ist nach Analogie mit dem literarischen Verlagsvertrag endlich noch, daß der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung des Kunstwerkes auf eigene Rechnung übernimmt. Übernimmt der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung gegen Entgelt für Rechnung des Verlaggebers, so liegt kein Verlagsvertrag, sondern ein sog. „Kommissionsverlag" vor. Für diesen kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Kommissionsgeschäft (§§ 383 bis 406) und ergänzend die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Geschäftsbesorgungsvertrag [2]) nach § 675 oder den Dienstvertrag nach der herrschenden Meinung zur Anwendung.

§ 6. Pflichten des Kunstverlaggebers.

Wenn der Kunstverlagsvertrag sich begrifflich mit dem literarischen Verlagsvertrag deckt, so folgt daraus noch keineswegs, daß auch sämtliche aus dem Kunstverlagsvertrage resultierende Nebenverpflichtungen der Kontrahenten mit denen des literarischen

[1]) Ebenso Allfeld, S. 71; Osterrieth, S. 78; Kohler, S. 96, 3.

[2]) So Riezler, S. 323.

Verlagsvertrags identisch sind. Die Verschiedenheit der Verlagsobjekte im Kunstverlage bestimmt vielmehr den Inhalt dieser Verpflichtungen teilweise abweichend vom literarischen Verlage.

I. Unter den Pflichten des Verlaggebers ist die weittragendste seine Enthaltungspflicht. Diese besteht im literarischen Verlage darin, daß der Verlaggeber sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses „jeder" Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten hat, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist (V.-G. § 2. Abs. 1). Dieser Satz des V.-G. gilt für den Kunstverlag im engeren Sinne nicht uneingeschränkt, sondern mit der Modifikation, daß der Verlaggeber eines Kunstwerks sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses nur derjenigen besonderen Vervielfältigungsarten zu enthalten hat, die er dem Verleger im Vertrage ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt. Stillschweigend verpflichtet sich der Verlaggeber, sich derjenigen Reproduktionsarten zu enthalten, deren Anwendung gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstoßen (§ 157 BGB.). Wann verstößt aber der Verlaggeber gegen Treu und Glauben? Man wird im allgemeinen den Satz aufstellen können, daß ein solcher Verstoß dann vorliegt, wenn der Verlaggeber das von ihm an den Verleger zur ausschließlichen Nutzung überlassene Werk selber in einer Reproduktionsart vervielfältigt, die mit der dem Verleger überlassenen im Wettbewerbe steht. Über das Verhältnis der einzelnen Reproduktionsarten zueinander hinsichtlich ihrer Konkurrenzfähigkeit, ist bei ihrer Manigfaltigkeit und, der, im Kunstverlage ständig sich vollziehenden Neuerungen, schwer, bestimmte Normen aufzustellen. Hier namentlich wäre eine gesetzliche Regelung sehr erwünscht. Unter den be-

kannteren Vervielfältigungstechniken werden von den graphischen Verlegern der Kupferstich, der Stahlstich, die Radierung und die Helio- oder Photogravüre als Konkurrenzprodukte angesehen, da sie doch relativ ähnliche Wirkungen hervorbringen, ebenso Photographie und Glanzlichtdruck, ferner Chromolithographie, Photolithographie und Farbenlichtdruck. [1]) Der Verlag der Heliogravüren kann dagegen neben den photographischen Verlag treten. [2])

Im Illustrationsverlag hat sich der Künstler im Zweifel aller der Vervielfältigungsmethoden zu enthalten, die dem Verlagszwecke zuwiderlaufen. Es wird z. B. mit dem Verlagszwecke nicht in Widerspruch stehen, wenn der Künstler die Illustration zu einem Schriftwerk, die mit demselben in einem rein äußerlichen Zusammenhang steht, als selbständiges Kunstblatt in einem anderen Format herausgibt [3]), während auf der andern Seite die Illustration zu einer Erzählung oder Dichtung, die mit dem Texte eng verbunden ist, nicht ohne Erlaubnis des Verlegers für andere Schriftwerke vom Künstler wird verwandt werden dürfen.

Im kunstgewerblichen Verlag geht Osterrieth m. E. zu weit, wenn er den Urheber „nicht nur auf die dem Verleger gewährte Vervielfältigung, sondern auch auf alle solche, welche gleichartigen geschäftlichen Zweigen dienen“, beschränkt. So soll z. B. eine für Porzellan erworbene Befugnis für die ganze Keramik, eine für Luxuspapierindustrie erworbene für alle konkurrierenden Erzeugnisse in Holz oder Leder usw. wirken. Das hieße denn doch den Künstler, der wohl

[1]) Alexander-Katz, S. 365, Hennig.

[2]) So Alexander-Katz, der diese Ansicht auf R. G. E. C. S. Bd. 18, S. 102, stützt.

[3]) So Osterrieth, S. 79 b.

meist der wirtschaftlich schwächere ist, gegenüber den Kunstindustriellen in seiner Erwerbsmöglichkeit zu sehr beschränken. Befürchtet der Verleger durch die Konkurrenz des Künstlers in ähnlichem Material geschädigt zu werden, so muß er Beschränkungen des Künstlers in dieser Hinsicht vertraglich feststellen, im Zweifel dürfen aber diese Verträge nicht zu Gunsten des Verlegers ausdehnend ausgelegt werden. [1])

Der Grundsatz der Enthaltungspflicht des Verlaggebers hinsichtlich der Vervielfältigung und Verbreitung des in Verlag gegebenen Werkes wird im literarischen Verlag bei einer Gesamtausgabe der Werke des Verlaggebers nach § 2, Abs. 3 des V.-G. zu seinen Gunsten durchbrochen. Er darf nämlich in einem solchen Falle das Werk vervielfältigen und verbreiten, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Diese Bestimmung des Verlagsgesetzes gilt auch für den Illustrationsverlag, wenn Bilder in ein Literaturwerk aufgenommen sind. [2])

Im Gegensatz hierzu bestimmt das sächsische bürgerliche Gesetzbuch im § 1140, S. 2, daß der Verlaggeber die Aufnahme des in Verlag gegebenen Werkes in eine Gesamtausgabe nicht veranstalten darf. (So auch das ungarische Verlagsrecht § 517.)

II. Ablieferungspflicht des Verlaggebers. Wenn ein literarisches oder ein Werk der Tonkunst zur Zeit des Abschlusses eines Verlagsvertrages sich noch im Besitz des Verlaggebers befindet, so ist dieser verpflichtet, das betreffende Werk dem Verleger abzuliefern, Diese Verpflichtung trifft selbstverständlich auch den Kunstverlaggeber. Die Art und Weise und

---

[1]) Ähnlich Allfeld, S. 73.
[2]) So Kohler, S. 99 VII.

der Zeitpunkt der Ablieferung ist im § 10 und 11 des Verlagsgesetzes geregelt.

1. Der Verlaggeber ist verpflichtet dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustande abzuliefern (§ 10 V.-G.). Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den äußeren Zustand des Manuskripts oder der Partitur, vor allem also auf seine Druckfähigkeit d. h. Lesbarkeit, nicht aber auf seinen Inhalt.

Im Kunstverlage hat der Künstler dem Verleger sein Kunstwerk in einem solchen Zustand abzuliefern, daß dieser sofort mit der Vervielfältigung beginnen kann. Ist das Kunstwerk beim Vertragsabschluß bereits fertig gestellt, so wird der Künstler es im Zweifel in dem Zustande abzuliefern haben, in dem es sich beim Abschluß des Kunstverlagsvertrages befand. Bei einem Bestellungsvertrag ist der Künstler verpflichtet, das bestellte Werk in der vereinbarten Form zu liefern. Ist also z. B. im Kunstverlagsvertrag vereinbart, daß ein bestimmtes Kunstwerk in der Form einer Radierung oder Lithographie vervielfältigt und verbreitet werden soll, so hat der Künstler das Original auf die Platte oder den Stein, je nach der vereinbarten Methode zu übertragen, und diese Uebertragung abzuliefern.

2. Ueber den Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt das Verlagsgesetz:

a) Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern (§ 11, Abs. 1).

b) Bei einem Bestellungsvertrage richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll, und, soweit sich hieraus nichts ergibt, nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen

entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann (§ 11, Abs. 2).

Diese Bestimmungen des Verlagsgesetzes sind unbedenklich auf alle Verlagsrechte zu erstrecken. Sie sind subsidärer Natur und nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen.

Der Absatz I des § 11 ist dem § 271 des bürgerlichen Gesetzbuch nachgebildet: „Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken." Das Werk ist „sofort" d. h. unmittelbar nach dem Vertragsabschluß abzuliefern, es sei denn, daß eine Vergütung vereinbart ist (was im Kunstverlage ja die Regel ist) und der andere Kontrahent mit dieser Gegenleistung in Verzug kommt. In diesem Falle kommen die Bestimmungen über das Zurückbehaltungsrecht zur Anwendung (§ 273, 274 BGB.).

Soll ein Künstler für eine Wochenschrift Zeichnungen liefern, die irgend einen aktuellen Vorgang illustrieren sollen (man denke an Karikaturen eines politischen Ereignisses z. B. im Simplizissimus), so ist er bei einer solchen Bestellung verpflichtet, sie innerhalb einer Woche der betr. Redaktion abzuliefern. Die Frist zur Ablieferung wird hier durch den Zweck des Vertrages im Zweifel bestimmt. Bei der Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des Verfassers, die die mehr oder weniger rasche Erledigung seiner Arbeitsleistung beeinflussen, wird zu berücksichtigen sein, daß es sich wie beim literarischen so auch beim Kunstverlage um eine Geistesarbeit handelt. [1]) Es wird also z. B. der Einfluß, den Krankheit oder sonstige Störungen auf die Stimmung des Künstlers ausüben,

[1]) Vergl. hierüber Allfeld, Kommentar zum V.-G. S. 454, ebenso Kuhlenbeck S. 238.

in Betracht gezogen werden müssen. Zu den persönlichen Verhältnissen gehört auch die „anderweitige Tätigkeit“, vor allem die berufliche, die auch in andern künstlerischen Arbeiten bestehen kann. „Eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt aber außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschluß des Vertrages weder kannte noch kennen mußte“ (§ 11, Abs. III, S. 3). Die Beweislast für dieses Nichtkennen oder Kennenmüssen trifft den Verleger.

Auch hinsichtlich der Haftung des Verlaggebers für vertragsmäßige und rechtzeitige Lieferung können im Kunstverlage die §§ 30 und 31 des Verlagsgesetzes analog angewendet werden. [1]) Der Verleger hat nämlich im literarischen Verlage nach Maßgabe der §§ 30, 31 des Verlagsgesetzes ein Rücktrittsrecht, das dem des Bestellers im Werkvertrage (§ 633 ff. BGB.) nachgebildet ist, jedoch den Besonderheiten des Verlagsvertrages Rechnung trägt.

Der § 30 behandelt die Frage der nicht rechtzeitigen Ablieferung. In einem solchen Falle kann der Verleger außer seinen Erfüllungsanspruch dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger dann berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert worden ist. In diesem Falle geht ihm aber der Anspruch auf Ablieferung des Werkes verloren (§ 30, Abs. I, s. auch Satz 2). Diese Vorschriften setzen beim Verfasser weder schuldhafte Unmöglichkeit der Leistung noch einen Verzug voraus. [2])

---

[1]) Ebenso Kohler, S. 105.

[2]) Vergl. dagegen § 325, 326 BGB.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht,

a) wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist, oder
b) von dem Verfasser geweigert wird, oder
c) wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird (V.-G. § 30, Abs. II).

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt (V.-G. § 30, Abs. III). Die Rechte des Verlegers aus einem etwaigen Verzug bleiben neben diesen Vorschriften bestehen.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig abgeliefert, so finden die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung (V.-G. § 31, Abs. I). Unter vertragsmäßiger Beschaffenheit versteht das Verlagsgesetz den äußeren Zustand, die Druckfähigkeit, den Inhalt aber nur insoweit, „die plangemäße Abfassung des Werkes" darunter begriffen wird.[1]) Die besonderen künstlerischen Eigenschaften des Werkes können dagegen mangels vertraglicher Vereinbarung vom Verleger nicht beanstandet werden. Analoges gilt für den Kunstverlag. Auch hier ist der Künstler (es handelt sich dabei natürlich immer um einen Bestellungsvertrag) verpflichtet, das Kunstwerk in der vereinbarten Form und bezüglich seines Inhaltes, wenn es z. B. in der Nachbildung eines andern Kunstwerks bestehen soll, in der möglichsten Wahrung des wesentlichsten Motivs des Originals oder, falls es sich um eine Bestellung nach einem bestimmten Plan des Auftraggebers handelt, unter Berücksichtigung seiner Grundzüge zu liefern, während er für dessen künstlerische Güte nicht einzustehen hat. Fällt das bestellte Kunstwerk nur hinsichtlich seiner Qualität

[1]) S. Kommissionsbericht S. 45.

nicht nach Zufriedenheit des Verlegers aus, so hat er niemals ein Rücktrittsrecht, — er muß also z. B. stets das vereinbarte Honorar dem Künstler auszahlen, — wohl aber ist er, wie wir gesehen haben, [1]) in einem solchen Falle, namentlich im Illustrations- und kunstgewerblichen Verlag nicht verpflichtet, das ihm überlassene Kunstwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Beruht der Mangel des Vertragsgegenstandes auf einem Umstand, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung erheben (§ 31, II).

Ueber die Ablieferungspflicht des Verlaggebers und seine Haftung für vertragsmäßige und rechtzeitige Lieferung enthält das ungarische Verlagsgesetz im § 516 ähnliche Bestimmungen, während das Schweizer Obligationenrecht sich mit dieser Frage gar nicht befaßt. [2])

III. Der Verlaggeber eines literarischen und analog eines Kunstwerkes ist verpflichtet, dem Verleger das gegenständliche Verlagsrecht an dem Verlagsobjekte zu verschaffen, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt. Voraussetzung dieser Verpflichtung ist im Zweifel stets die Existenz eines Urheberrechts an dem Verlagsgegenstande (V.-G. § 8).

[1]) S. § 5, IV.

[2]) Ungarisches Verlagsrecht § 516: Der Autor (Maler, Zeichner usw.) ist verpflichtet, dem Verleger das versprochene Werk in der vertragsmäßig festgestellten Art und innerhalb der bedungenen Zeit zu liefern. Wenn der Autor dieser seiner Verpflichtung aus eigenem Verschulden nicht nachkommt, so kann der Verleger nach seinem Belieben entweder die Vertragserfüllung und eine Entschädigung für den aus der Verspätung entsprungenen Schaden verlangen, oder aber für die Nichterfüllung des Vertrages eine volle Schadloshaltung fordern, oder endlich steht ihm frei, seinerseits den Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten.

Soweit dieses nun durch den Verlagsvertrag übertragen wird, muß es hinsichtlich der Ausübung der übertragenen Befugnisse ebenso gesichert sein, wie wenn das Urheberrecht dem Verleger in seiner Totalität übertragen würde (Motive). Der § 8 des Verlagsgesetzes normiert daher zugleich auch die Gewährleistungspflicht des Verfassers wegen Mängel im Rechte. Erfüllt der Verlaggeber darnach die ihm obliegende Verpflichtung nicht, so bestimmen sich die Rechte des Verlegers nach den Vorschriften des § 320—327, 440, 445 BGB.

§ 6. Änderungsrecht- und Verbot an Kunstwerken.

Der Verlaggeber eines Werkes der bildenden Künste darf in gewissem Umfange Änderungen an demselben auch nach seiner Vollendung vornehmen. Demgegenüber ist der Verleger verpflichtet, sich jeder Änderung an dem Kunstwerke zu enthalten. Während aber für den Kunstverlag dieses Änderungsrecht des Verlaggebers vom § 12 des Verlagsgesetzes im Wege der Analogie abgeleitet wird, besteht für die Enthaltungspflicht des Verlegers in diesem Sinne im Kunstschutzgesetz eine positivrechtliche Bestimmung (§ 12 K.-G.). [1])

I. Zeitlich wird das Änderungsrecht des Künstlers (vor allem des Graphikers) solange ausgeübt werden können, als der Verleger demselben Probedrücke der Druckplatte zur Durchsicht vorlegt, wozu er verpflichtet ist. [2]) Auch im Kunstverlage dürfen die

---

[1]) Auch der § 12 des K.-G. ist zwar den ähnlichen Bestimmungen des § 9 L.-U.-G. und dem § 13 des V.-G. nachgebildet.

[2]) Siehe § 9.

Änderungen nicht soweit gehen, daß ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. (V.-G. § 12, Abs. I, Satz 2). Die Änderungen, die der Künstler für notwendig hält, wird er in den meisten Fällen selber vornehmen. [1])

II. „Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen."

Dieses grundsätzliche Änderungsverbot des § 12, Abs. I des K.-G. gilt für jede Art der Übertragung des Kunsturheberrechts, also auch für die inhaltlich auf die ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis beschränkte Übertragung (das Kunstverlagsrecht im engeren Sinne.) [2]) Mithin bezieht sich das Änderungsverbot des § 12, Abs. I des Kunstschutzgesetzes:

1. Auf das dem Kunstverleger überlassene Werk. Dieses Werk kann ein Erzeugnis der zeichnenden, malenden Künste oder der Plastik sein (Kunstverlag

---

[1]) Ob der Verfasser analog dem Verlagsgesetze (§ 12, Abs. II) Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen darf, habe ich nicht feststellen können.

[2]) Ausdrückliche Bestimmungen betr. das Änderungsverbot literarischer und künstlerischer Werke enthalten das Schweizer Oblig. Art. 378 und das ungarische Verlagsrecht § 519: Der Verleger ist verpflichtet, das . . . . . übernommene Werk „unverändert" zu vervielfältigen. Auch nach der Rechtsprechung der französischen Gerichte ist der Verleger nicht befugt, Änderungen an dem ihm überlassenen Kunstwerke vorzunehmen. Siehe Gairal: L'éditeur est tenu de ne point cacher le nom de l'auteur et de ne se permettre ni „modification véritable" de l'œuvre ni même aucune imperfection notable dans la reproduction.

im e. S.) oder auch in Illustrationen oder kunstgewerblichen Entwürfen bestehen,

2. auf die Bezeichnung des Werkes. Dabei kommt nur die von dem Künstler selbst an seinem Werke angebrachte Bezeichnung in Betracht, [1])

3. auf die Bezeichnung des Urhebers. Verboten ist insbesondere die Weglassung des Vornamens. Veränderung der Schreibweise, das Hinzusetzen unzutreffender Titel oder Prädikate, aber auch die Unterdrückung des Namens oder seine Nennung, wenn das Werk anonym erscheinen soll, sind unzulässige Veränderungen. [2])

Durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen Urheber und Verleger kann das Änderungsverbot beseitigt werden. Aber auch ohne solche Erteilung der Änderungsbefugnis von seiten des Künstlers darf der Verleger an dem Verlagswerke Änderungen vornehmen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. (K.-G. § 12, Abs. II).

Inwieweit der Verleger zu Änderungen des Verlagswerkes berechtigt ist, bestimmt sich nach den im Kunstverlage herrschenden Gebräuchen. Darnach ist eine Übertragung in eine andere Größe zulässig. Eine Weglassung einzelner Teile z. B. von Figuren in einer gewissen Komposition wird im Allgemeinen

---

[1]) Eine andere Frage ist die, ob der Verleger, wenn der Künstler dem Werke keine Bezeichnung gegeben hat, demselben für die Verbreitung im Handel eine solche beilegen darf. Man wird dies mangels eines ausdrücklichen Verbots wohl bejahen können; allerdings wird dann die Bezeichnung des Kunstwerks nicht willkürlich gewählt werden dürfen, vielmehr sich seinem Inhalte anpassen müssen, widrigenfalls der Künstler berechtigt wäre, eine Änderung der Bezeichnung zu verlangen.

[2]) Vgl. Allfeld, S. 83.

nicht statthaft sein. Doch können Illustrationen bei ihrer Aufnahme in Zeitschriften, wenn der Mangel an Raum es notwendig macht, beschnitten werden. Natürlich darf der wesentliche Inhalt des Bildes nicht unter dieser Beschneidung leiden. [1]) Daß im kunstgewerblichen Verlag der Kunstindustrielle die ihm gelieferten Entwürfe nach seinem geschäftlichen Interesse abändern dürfe, indem er den Modegeschmack durch kleine Abweichungen berücksichtige [2]), scheint mir nicht in allen Fällen zutreffend zu sein. So wäre es meines Erachtens unzulässig, wenn ein Fabrikant die Entwürfe eines auf dem Gebiete des Kunstgewerbes führenden Künstlers z. B. nach Art des sog. Jugendstils, der wohl eine Zeit lang in Mode stand, in Kunstkreisen jedoch niemals als besonderer Stil anerkannt war, abändern würde. Der Umfang der zuläßigen Abänderungen bestimmt sich vor allem nach dem Verhältnis, in dem Kunstindustrieller und Künstler zueinander stehen. So wird z. B. die Abänderungsbefugnis des Verlegers eine besonders große sein, wenn der Künstler ein Angestellter des Fabrikanten ist.

§ 8. Auflage, Zuschuß- und Freiexemplare, Bestimmung des Ladenpreises.

I. Der Begriff der Auflage ist in Abweichung von der herkömmlichen Auffassung als der Gesamtheit der von einem Satze auf einmal abgezogenen Exemplare bei Beratung des Verlagsgesetzes in dem Sinne bestimmt worden, daß nunmehr unter einer Auflage die Gesamtheit der Exemplare zu verstehen ist, die der Verleger vorerst herzustellen berechtigt ist. Nach dieser Regelung, die der neuerlichen Ver-

[1]) Siehe Allfeld, S. 84.
[2]) So Osterrieth, S. 97.

änderung in der Drucktechnik angepaßt ist, [1]) ist der Verleger nicht mehr verpflichtet, die durch den Vertrag bestimmte Anzahl von Exemplaren auf einmal drucken zu lassen, er kann vielmehr, was bei kostspieligen Werken (z. B. Luxusausgaben) die Regel sein wird, um ein unnötiges Risiko zu vermeiden, nur soviel von der Auflage abdrucken lassen, als er in nächster Zeit absetzen zu können erwartet. [2]) Allerdings hat er dabei stets zu sorgen, daß der Bestand der Auflage nicht vergriffen wird. (Siehe § 16, V.-G.)

Die Zahl der Abzüge die eine Auflage im literarischen Verlage bilden sollen, wird vertraglich festgesetzt. Im Zweifel ist der Verleger berechtigt 1000 Abzüge herzustellen. (V.-G. § 5, Abs. II, S. 1). Ferner ist er nach Absatz I nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Diese Grundsätze über die Auflage im Buchverlage, können auf den Kunstverlag, soweit er nicht Illustrationsverlag ist, nicht übertragen werden. Eine Auflage in dem besprochenen Sinne, also eine Begrenzung des Vervielfältigungsrechts des Verlegers auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren, ist im Kunstverlage überhaupt nicht gebräuchlich. Der Verleger erwirbt das Reproduktions- und Verbreitungsrecht ein für allemal, d. h. er kann so viele Vervielfältigungen herstellen, als er will. [3]) Ist die Ausübung des Kunst-

[1]) Der Druck mit beweglichen Lettern kommt immer mehr aus der Übung und wird durch den Druck von festen Sätzen, sog. Stereotypplatten, ersetzt.

[2]) Mittelstädt-Hillig, S. 27.

[3]) Alexander-Katz, S. 127; Voigtländer: Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und an Werken der bildenden Künste S. 131.

verlagsrechts vertraglich an eine bestimmte Zeit gebunden, so hat sich der Verleger nach ihrem Ablauf jeder weiteren Vervielfältigung zu enthalten. Ist der Verleger zur Vervielfältigung des überlassenen Werkes verpflichtet, so entscheidet, soweit im Vertrage nichts vereinbart ist, über die Anzahl der zu vervielfältigenden Exemplare lediglich die Verkehrssitte, die in dem betr. Zweige des Kunstverlags gilt. Denn selbstverständlich ist es nicht möglich, die im Verlagsgesetze normierte Höhe von 1000 Exemplaren auf die so verschiedenartigen Verlagsobjekte des Kunstverlags gleichmäßig auszudehnen. So ist es z. B. klar, daß ein Kunsthändler, der den Verlag eines plastischen Werkes übernommen hat, im Zweifel nicht zur Vervielfältigung und zum Vertriebe von 1000 Nachbildungen desselben Originals verpflichtet werden kann, während auf der andern Seite im Postkartenverlag in einem solchen Falle die gesetzliche Höhe von 1000 Exemplaren viel zu niedrig bemessen wäre.

Anders ist die Frage nach der Auflage im Illustrationsverlage zu beurteilen. Hier wird bei der engen Verbindung des literarischen mit dem Illustrationsverlag eine analoge Anwendung des § 5 des Verlagsgesetzes den Interessen der Künstler und Verleger entsprechen. [1])

Nach dem Schweizer Obligationenrecht und dem ungarischen Verlagsrecht ist der Verleger auch im Kunstverlag an eine „Auflage“ gebunden, was man wenigstens annehmen muß, da in beiden Gesetzen in den einleitenden Paragraphen darauf hingewiesen ist, daß es sich in der folgenden Regelung sowohl um den literarischen als auch den Kunstverlag handelt. Den Bedürfnissen des Kunstverlags ist hier insofern

[1]) So auch Alexander-Katz.

entgegengekommen, als für Zweifelsfälle die Höhe der Auflage nicht einseitig durch das Gesetz festgelegt, sondern ihre Bestimmung den Verlegern überlassen ist; (Schweizer Oblig. Art. 377, Satz 2, ungarisches Verlagsrecht § 520, Satz 2). Bemerkenswert ist die Vorschrift des Schweizer Obligationenrechts Art. 377, Satz 3, wonach der Verleger auf Verlangen des Verlaggebers wenigstens soviele Exemplare drucken lassen muß, als zu einem gehörigen Umsatz erforderlich ist. Eine solche Verpflichtung wird auch bei uns mit den Gebräuchen im Kunstverlag nicht im Widerspruch stehen. Die übrigen Bestimmungen der beiden Gesetze hinsichtlich der Auflage entsprechen denjenigen des Verlagsgesetzes, so, daß der Verleger im Zweifel nur zu einer Auflage berechtigt ist (Schweizer Oblig. Art. 377, Satz 1), und für weitere Auflagen mangels anderweitiger Vereinbarung die Vertragsbedingungen der ersten gelten. (Ungarisches V.-R. § 521, Schweizer Oblig. Art. 384).

II. Die Bestimmungen über die Zuschußexemplare (V.-G. § 6, Abs. I, S. 1, Abs. II), d. h. die Abzüge, welche über die zulässige Zahl, aus der die Auflage besteht, hergestellt werden, um bis zur Fertigstellung beschädigte Exemplare zu ersetzen oder zu ergänzen, kommen selbstverständlich nur da in Betracht, wo Auflagen vereinbart werden, auf dem Gebiete des Kunstverlags also nur im Illustrationsverlag.

III. Die Lieferung von Freiexemplaren dagegen ist außer im Illustrationsverlag auch im Kunstverlag im e. S., soweit die Vervielfältigung von Werken der zeichnenden und malenden Künste im Wege der Drucktechnik in Frage steht, durchaus üblich. Die Zahl der Freiexemplare, die nach dem Verlagsgesetz (§ 25, Abs. I, S. 1) für Literaturwerke auf je 100 Abzüge einen, jedoch im Ganzen nicht weniger als 5

und nicht mehr als 15 betragen soll, bemißt sich im Kunstverlage (im e. S.) wiederum nach der Verkehrssitte die für die verschiedenen Reproduktionsarten gilt. So pflegt z. B. der Verleger bei der Vervielfältigung durch Kupfer- und Stahlstich dem Künstler 5—6 Freiexemplare von den sog. „frühen" Drucken zu überlassen. Außerdem behält der Künstler die Probedrucke, die er während der Herstellung der Druckplatte abzieht, um den Fortgang der Arbeit und die Notwendigkeit von Verbesserungen zu prüfen.

Im Verlage plastischer Werke ist die Überlassung von Freiexemplaren nicht gebräuchlich, was verständlich wird, wenn man den oft hohen Materialwert der einzelnen Exemplare und ihre Herstellung durch hochbesoldete Kunsthandwerker (z. B. Verlag kostbarer Bronzen) in Betracht zieht. Wenn sie aber auf Wunsch geliefert werden, so pflegt man sie auf das Honorar zu verrechnen (Hennig).

Daß der Künstler seine Freiexemplare im Gegensatz zum literarischen Verlag verkaufen darf [1]) scheint mir mit dem eigentlichen Zwecke der Freiexemplare, die hauptsächlich Widmungen nicht aber einer Bereicherung des Künstlers auf Kosten des Verlegers dienen sollen, im Widerspruch zu stehen. Ferner gilt es im Kunstverlage als gegen die Vertragstreue verstoßend, wenn der Künstler seine zahlreichen, meist unvollkommenen Probedrucke in den Handel bringt, da er hierdurch mit dem Verleger in unreelle Konkurrenz treten würde. Das gleiche gilt, wenn er vor der Ablieferung der fertigen Platte zu demselben Zwecke von dieser Abzüge herstellt.

IV. Die Bestimmung des Ladenpreises liegt dem Verleger auch im Kunstverlage ob. Desgleichen er-

[1]) So Alexander-Katz, S. 367, ebenso Hennig.

mäßigt er denselben nach seinem freien Ermessen. Zu einer Erhöhung des Ladenpreises dagegen bedarf der Verleger wie im literarischen Verlage stets der Zustimmung des Künstlers. (V.-G. § 21.) [1]) Daß eine zu starke Herabsetzung des Ladenpreises auf den Ruf des Werkes schädlich wirken könne, was nach den Motiven die Bestimmung des Verlagsgesetzes, wonach der Ladenpreis vom Verleger nur soweit ermäßigt werden dürfe, als nicht berechtigte Interessen des Verfassers entgegenstehen, veranlaßte, ist im Kunstverlage wohl kaum anzunehmen. Wie das ungarische Verlagsrecht (§ 520) und das Schweizer Obligationenrecht ausdrücklich betonen (Art. 378, Abs. II) darf der Verleger auch nach deutschem Rechte im literarischen wie im Kunstverlag keinen so hohen Preis bestimmen, der dem Absatze des Werkes hinderlich wäre.

§ 9. Pflichten des Kunstverlegers.

Wie der Verlaggeber literarischer Werke oder der Kunstverlaggeber Pflichten gegenüber seinem Verleger zu erfüllen hat, so umgekehrt auch der Verleger, mag er literarische oder Kunstwerke verlegen.

I. Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht. Den literarischen wie den Kunstverleger trifft als Hauptverpflichtung die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des ihm überlassenen Werkes. Diese Verpflichtung, die einen wesentlichen Bestandteil des literarischen wie des Kunstverlagsvertrag bildet, ist für ersteren noch nach Art und Zeit im Verlagsgesetze in den §§ 14 und 15 geregelt.

[1]) Anders Voigtländer, Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste, S. 131, der ohne nähere Begründung im Interesse der Verleger ein Erhöhungsrecht des Ladenpreises ohne Zustimmung der Künstler annimmt.

1. „Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten.“ (V.-G. § 14, Abs. I). Was zweckentsprechend und üblich ist, bestimmt die Verkehrssitte. So ist im Buchverlag die Vervielfältigung auf mechanischem Wege durch Druck üblich, während sie im Musikalienverlag durch einfaches Abschreiben bewirkt werden kann. Im Kunstverlage ist der Verleger verpflichtet, das Kunstwerk in derjenigen Reproduktionsart zu vervielfältigen und zu verbreiten, welche er mit dem Künstler entweder ausdrücklich vereinbart hat oder die sich aus den Umständen erkennen läßt.[1]) Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt, da sie für die Absatzfähigkeit des Werkes von Einfluß sein kann, woran der Verleger in erster Linie interessiert ist. Auch im Kunstverlag ist die äußere Form der Abzüge, z. B. die Wahl des Papiers für den Druck dem Verleger überlassen. Im Illustrationsverlag hat er die Verteilung der Illustrationen über den Text des Werkes vorzunehmen usw.

2. „Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist.“ (V.-G. § 15, Abs. I.) Auch dieser Zeitpunkt ist für den Kunstverlag beim Fehlen einer besonderen Vereinbarung analog anzunehmen. Mit der Vervielfältigung von Illustrationen zu einem Werke, das in Abteilungen erscheint, ist ebenso wie mit der Vervielfältigung seines literarischen Teils im Zweifel dann zu beginnen, sobald vom Künstler wie vom Autor die Beiträge zu einer Abteilung abgeliefert

[1]) Siehe § 4. V.

sind, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist. (V.-G. § 15, S. 2.)

3. Selbstverständlich ist es eigentlich, daß der Verleger bei jedem Verlagsverhältnis, also auch beim Kunstverlage verpflichtet ist, diejenige Anzahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrage oder, soweit eine Auflage (Illustrationsverlag) in Betracht kommt, nach dieser herzustellen berechtigt ist. Stellt er die ganze Auflage nicht auf einmal her, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Bestand nicht vergriffen wird. (§ 16 V.-G.)

4. Die Verpflichtung des Verlegers dem Autor einen Abzug zur Durchsicht vorzulegen, sog. Korrekturpflicht (V.-G. § 20, Abs. I), ist im Illustrations- wie im Kunstverlage im engeren Sinne namentlich bei der Vervielfältigung zeichnender und malender Künste durch die Drucktechniken durchaus gebräuchlich. Man denke z. B. bei der Vervielfältigung durch Kupferstich an die sog. „Epreuve-Drucke", Abzüge, die der Künstler zum Zeichen seiner besonderen Durchsicht und Billigung mit seinem Namenszug in Bleistift versieht. Die Durchsicht ist namentlich auch beim Vielfarbendruck, wenn mehrere verschiedenfarbige Platten zur Wiedergabe benutzt werden, üblich. [1])

Wie der Kunstverlaggeber für rechtzeitige und vertragsmäßige Leistung nach Analogie des §§ 30, 31 des V.-G. dem Verleger haftet, so kann umgekehrt der Schutz, den das Verlagsgesetz im § 32 dem Verlaggeber wegen nichtvertragsmäßiger Erfüllung des Verlegers gewährt, auf den Kunstverlag ausgedehnt werden. [2])

[1]) Kohler S. 105.
[2]) Ebenso Kohler S. 107.

Das Kunstwerk ist nicht vertragsmäßig vervielfältigt und verbreitet, wenn der Verleger

a) das Werk nicht unverändert vervielfältigt, sondern unzulässige Änderungen vornimmt (§ 13),

b) das Werk nicht in der zweckentsprechenden und üblichen Weise vervielfältigt und verbreitet (§ 14),

c) mit der Vervielfältigung nicht rechtzeitig beginnt (§ 15),

d) eine geringere Anzahl von Exemplaren herstellt, als er vertraglich oder gemäß § 5 des V.-G. herzustellen verpflichtet ist (§ 16),

e) ohne Befugnis eine weitere Auflage veranstaltet,

f) eine weitere Auflage, zu deren Veranstaltung er verpflichtet ist, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht herstellt (§ 17),

g) wenn er nicht für die nötige Durchsicht sorgt (§ 20).

In den Fällen a) und e) kommt außer der Vertragsverletzung noch eine Urheberrechtsverletzung in Betracht.

Aus der Vertragsverletzung hat der Verlaggeber einen Anspruch auf Erfüllung, ein Rücktrittsrecht gemäß § 30 Verlagsgesetz und im Falle des Verzugs des Verlegers die hieraus gemäß § 326 des bürgerlichen Gesetzbuchs erwachsenden Rechte (Schadenersatz wegen Nichterfüllung). (§ 32 V.-G.) [1])

II. Pflicht des Verlegers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung gehört nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines literarischen Verlagsvertrags. Sie bildet vielmehr eine Nebenverpflichtung, die allerdings sehr häufig, wenn nicht in der Regel dem

[1]) Siehe auch die ähnliche Bestimmung des ungarischen Verlagsrechts § 523.

Verleger vertraglich auferlegt wird. Denselben Standpunkt nimmt das ungarische Verlagsrecht und das Schweizer Obligationenrecht auch für den Kunstverlag ein, der namentlich von ersterem im § 525, S. 1 klar formuliert ist: „Honorar kann der Autor vom Verleger „nur dann" fordern . . . . ." Die Bestimmung über die Gewährung einer Vergütung kann ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden. Im Anschluß an den § 632 des bürgerlichen Gesetzbuchs normiert das Verlagsgesetz, daß im Zweifel eine Vergütung dann als stillschweigend vereinbart angesehen werden soll, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. (V.-G. § 22, Abs. I). Ferner stellt es in den §§ 22, Abs. II, 23 und 24 Vorschriften über die Höhe der Vergütung, den Zeitpunkt, in welchem die Vergütung zu entrichten ist und über die besonderen Verpflichtungen des Verlegers in dem Falle, daß sich die Vergütung nach dem Absatze bestimmt, auf.[1])

Im Kunstverlage ist die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit des Verlagsobjekts durch Gewährung von Verlagsrechten an denselben durch die Mannigfaltigkeit der Reproduktionsmethoden gegenüber dem literarischen Verlag, wie bereits im § 1 betont, eine ungleich größere, die Frage nach der Vergütung deshalb hier auch eine besonders wichtige. Da beim Abschluß von Kunstverlagsverträgen die nicht ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Zahlung einer Vergütung die Ausnahme bildet, weil das Interesse des Künstlers sich selten allein in der Veröffentlichung seines Kunstwerkes erschöpft, so

[1]) Genau die gleichen Grundsätze liegen den Bestimmungen des ungarischen und schweizerischen Verlagsrechts zu Grunde, weshalb sich hier ein näheres Eingehen auf dieselben erübrigt.

wäre es meines Erachtens bei einer künftigen gesetzlichen Regelung des Kunstverlags angebracht, die Gewährung einer Vergütung von seiten des Verlegers als notwendige, wesentliche Gegenleistung neben der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht in den gesetzlichen Tatbestand des Kunstverlagsvertrags aufzunehmen. [1]) Bis zu diesem Zeitpunkt werden die angeführten Vorschriften des Verlagsgesetzes die vorhandene Gesetzeslücke auf dem Gebiete des Kunstverlags ausfüllen müssen. [2]) Dabei ist im einzelnen folgendes hervorzuheben.

Die Umstände, die mangels einer Vereinbarung eine Vergütung erwarten lassen, sind sehr weit zu fassen. Vor allem sind die Verkehrssitte in dem Geschäftszweige, dem das Verlagsobjekt angehört und die Person des Künstlers, insbesondere seine Berufsstellung (der Berufskünstler wird seltener ohne Vergütung sein Werk einem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung überlassen als ein Dilletant) in Zweifelsfällen zu berücksichtigen. Ist die Höhe und die Art der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld, nicht in anderen Leistungen, z. B. in der Ueberlassung einer größeren Anzahl von Freiexemplaren als vereinbart anzusehen (V.-G. § 22, Abs. II). Die Vergütung in einer Geldsumme besteht im Kunstverlage in der Regel in einem einmaligen festen Honorar, in der Form einer Gewinnbeteiligung [3]) oder in einer Berechnung nach dem Absatze [4]). Im ersten Falle ist die Vergütung wie

[1]) Vergl. in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung bei Osterrieth § 88, C. I.

[2]) Ebenso Kohler S. 105.

[3]) Alexander-Katz, S. 366.

[4]) Voigtländer: „Das Verlagsrecht an Schriftwerken musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste, S. 131.

im literarischen Verlag bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten (V.-G. § 23, Satz 1, s. auch § 641, Abs. 1 BGB.). Handelt es sich dagegen um eine Tantieme, so kommen die Vorschriften über die Gesellschaft des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 705 ff.) zur Anwendung, der Zeitpunkt der Verteilung des Gewinns bestimmt sich daher nach dem § 781, Abs. I oder II [1]). Der Absatz II des § 23 kommt als den ganz speziellen Bedürfnissen des literarischen Verlags Rechnung tragend, für den Kunstverlag nicht in Betracht. Hinsichtlich des Ortes der Entrichtung, der Vergütung gelten die Vorschriften des BGB., also § 269 und 270.

Im Falle einer Honorarberechnung nach dem Absatze des verlegten Kunstwerkes wird der Verlaggeber eine jährliche Rechnungslegung und die Gestattung der Einsicht in seine Geschäftsbücher vom Verleger nach Analogie des § 24 des V.-G. verlangen können.

III. Die Verpflichtung des Verlegers zur unentgeltlichen Lieferung von Freiexemplaren im Kunstverlag im engeren Sinne und im Illustrationsverlag ist bereits im § 7 erörtert worden.

IV. Nach dem Verlagsgesetze besteht eine Rückgabeverpflichtung des körperlichen Werkes, also des Manuskriptes, der Partitur oder der Abbildungen technischer oder wissenschaftlicher Art von seiten des Verlegers nach Beendigung der Vervielfältigung. Diese Verpflichtung ist aber nur auf den Fall beschränkt, daß der Verfasser sich vor Beginn der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat. Diese Einschränkung wurde deshalb gemacht, weil ohne Anwendung besonderer Sorgfalt dem Verfasser die Rückgabe des in der Druckerei in einzelne Blätter oder Teile zerlegten

[1]) So Allfeld, S. 485 u. Mittelstaedt-Hillig, S. 87, für den literarischen Verlag.

Werkes nicht immer möglich ist.[1]) Was das sachenrechtliche Verhältnis an dem Werke betrifft, so bleibt der Verfasser Eigentümer (denn es wird wohl regelmäßig an der zur Eigentumsübertragung nötigen Einigung [BGB. § 929] fehlen), dem Verleger verschafft er den Besitz während der Dauer der Vervielfältigung des Werkes.

Auch im Kunstverlage gilt der Grundsatz, daß die Uebertragung einer Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis, sei es, daß diese als gegenständlich vereinbart oder die Form einer Lizenz gewählt würde, mangels einer dahingehenden Abrede keineswegs die Uebertragung des Eigentums an dem Original nach sich zieht.[2])

Der Kunstverleger ist also auch hier verpflichtet, das ihm überlassene Werk nach Gebrauch dem Künstler wieder zurückzugeben. Während aber der Verleger beim Verlag eines Schrift- oder Tonwerkes sich darauf berufen kann, daß der Verfasser sich die Rückgabe desselben nicht rechtzeitig vorbehalten hat, kann der Künstler sein Original stets nach Beendigung der Vervielfältigung nach der allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschrift des § 985 zurückverlangen. Denn die Einschränkung der Rückgabepflicht im § 27 des Verlagsgesetzes gilt im Kunstverlage nicht, einmal, da der aus der besonderen Natur des Verlagsgegenstandes erwachsene oben angeführte Grund der Einschränkung hier nicht in Betracht kommt, andererseits das Original im Kunstverlage auch meist einen höheren Wert besitzt als ein Manuskript oder eine Partitur. (Man denke an Oelbilder, plastische Werke, Bronzen usw., die der Vervielfältigung als Original dienen.)

[1]) Motive S. 77.
[2]) S. Katz S. 361, Osterrieth S. 73.

Eine wichtige Ausnahme von der Regel, daß die Uebertragung des Verlagsrechts (literarischen oder Kunstverlagsrechts) die Eigentumsübertragung des körperlichen Werkes im Zweifel niemals in sich schließt, besteht in allen den Fällen, in denen das Original seiner Kunstform nach ausschließlich für die Reproduktion geschaffen, d. h. das Original zugleich die Platte ist, mittelst welcher die Vervielfältigung hergestellt wird. Hier wird der Verleger Eigentümer der überlassenen Platten, Steine usw. Doch hat der Künstler, sobald die Vervielfältigungsbefugnis erloschen ist und der Verleger die betreffenden Platten nicht vernichtet hat, auch in diesen Fällen ein Anrecht auf Wiedererstattung derselben gegen Zahlung des Materialwerts. [1]) Dies ist eine Verkehrssitte, die sich auch auf den kunstgewerblichen Verlag erstreckt, insofern der Künstler außer seinen Entwürfen auch die nach diesen gemachten Formungen ebenfalls gegen Erstattung des Herstellungspreises verlangen kann. [2])

§ 10. Uebertragung der Verlagsrechte des Kunstverlegers, ihre Vererbung.

I. Die seiner Zeit so sehr umstrittene Frage nach der Zulässigkeit der Uebertragung der Verlagsrechte des Verlegers ohne Zustimmung des Verlaggebers ist für das literarische Verlagsrecht im Prinzip bejaht worden. Wie steht es aber mit der Uebertragbarkeit der Kunstverlagsrechte? Diese Frage hängt mit der Uebertragung des literarischen Verlagsrechts so eng zusammen, daß es sich empfehlen wird, bevor wir näher auf sie eingehen, zunächst den § 20 des Verlagsgesetzes unter Berücksichtigung der wichtigsten

[1]) Osterrieth S. 73, Kohler S. 99, 104.
[2]) Kohler S. 108.

Gesichtspunkte, die auf eine endgültige gesetzliche Regelung einen wesentlichen Einfluß ausübten, kurz zu erläutern.

1. Die Streitfrage, ob die Uebertragung des literarischen Verlagsrechts mit der Rechtsnatur des Verlagsvertrags vereinbar sei oder diesem widerspreche, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls vertritt das Verlagsgesetz den Standpunkt, daß das gegenständliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht kein höchstpersönliches ist, was schon daraus hervorgeht, daß der Verlagsvertrag nicht endigt, wenn der Verleger stirbt. Was die wirtschaftlichen Interessen betrifft, so wurde von den Gegnern der Uebertragbarkeit zu Gunsten der Autoren vor allem geltend gemacht, daß es sich um eine rein individuelle Leistung handele, bei der die Persönlichkeit des Verlegers eine wichtige Rolle spiele. Dagegen wurde angeführt, daß der Verfasser nur dann wirtschaftlich geschädigt werden könne, wenn der neue Erwerber ein weniger leistungsfähiges Geschäft führe. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die dem Verleger obliegenden Leistungen nicht notwendig in Person zu bewirken seien, welchen Standpunkt die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 17, S. 268) einnehme, in der bezüglich dieser Ansicht in der Tat angeführt wird, daß es dem Verleger regelmäßig frei stehe, die übernommenen Verpflichtungen durch Gehilfen oder auch durch Vertreter zu erfüllen. Auf der andern Seite mußten die wirtschaftlichen Interessen der Verleger, die bei dieser Frage auf dem Spiele standen, berücksichtigt werden. Die Freiheit der Uebertragung der literarischen Verlagsrechte ohne die Zustimmung der Autoren wurde auch von den Gegnern der Uebertragung bei einer Uebertragung des ganzen Geschäftsbetriebs anerkannt. Gegen ein Verbot der Veräußerung des einzelnen Verlagsrechts

wandten sich die Verleger mit der Behauptung, daß eine derartige Bestimmung sie empfindlich schädigen würde, gesetzt den Fall, daß sich ein Verleger genötigt sehe, z. B. sein Geschäft einzuschränken oder die Richtung seiner Verlagstätigkeit zu ändern.

Das Verlagsgesetz trägt diesen verschiedenen Interessen Rechnung, wenn es die Uebertragbarkeit der Verlagsrechte in erster Linie von der Parteivereinbarung abhängig macht, mangels einer Vereinbarung die Uebertragung des ganzen Geschäfts ohne Zustimmung des Verfassers zuläßt und nur die Uebertragung der Rechte an einzelnen Werken an die Zustimmung des Verfassers, die dieser nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, bindet. (V.-G. § 28. Abs. 1. S. 1, 2, 3, s. auch Satz 4.)

Die wichtigen Gründe können sowohl subjektive sein, z. B. die Geschäftsunerfahrenheit des neuen Verlegers als auch objektive aus seinen geschäftlichen Verhältnissen hergeleitete.

So kann sich der Verfasser z. B. darauf berufen, daß ihm die politische Richtung des Verlags des neuen Erwerbers nicht passe.

Sind die Rechte des Verlegers auf einen andern übertragen, so kann der Rechtsnachfolger das überlassene Werk an Stelle des dazu verpflichteten Verlegers vervielfältigen und verbreiten, der Verfasser muß sich aber, da die Verlegerleistung vom Gesetze als eine vertretbare angesehen wird, diese Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes, vorausgesetzt, daß sie ordnungsgemäß erfolgt ist, gefallen lassen.[1]) Uebernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich

[1]) S. Riezler, S. 131, ähnlich Mittelstaedt-Hillig, S. 99.

ergebenden Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Der Verleger wird aber durch die Uebernahme seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen durch den Rechtsnachfolger von seiner Haftung nicht frei. Die Haftung des letzteren dagegen erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadenersatze (V.-G. § 28, Abs. II).

2. Bei der Frage nach der Uebertragung der Verlagsrechte auf dem Gebiete des Kunstverlags ist zunächst festzustellen, daß die Uebertragung des ganzen Verlagsgeschäftes sowie auch hier die Uebertragung eines Verlagszweiges (was im literarischen Verlag nicht der Fall ist) im Illustrations-, kunstgewerblichen und Kunstverlag im engeren Sinne ohne Zustimmung der einzelnen Künstler, die ihre Werke in den betr. Verlag gegeben haben, zulässig ist. Insoweit ist also das Verlagsgesetz im Zweifel analog anzuwenden. Dies gibt sogar Alexander-Katz, der sich prinzipiell gegen die Uebertragbarkeit der Verlagsrechte im literarischen [1]) wie im Kunstverlage [2]) ausspricht, zu, während Osterrieth beim Uebergang des ganzen Geschäftes den Künstlern ein Einspruchsrecht zuerkennt, deren künstlerische Interessen geschädigt werden (S. 82, 5). M. E. können die Kunstverleger mit Recht dieselbe rechtliche Stellung hinsichtlich ihrer Verfügungsfähigkeit über die ihnen überlassenen Kunstverlagsrechte im Falle einer Weiterübertragung des gesamten Geschäftsbetriebs verlangen, wie sie den Verlagsbuchhändlern bereits durch das Verlagsgesetz gewährleistet ist. Denn auch hier erwachsen den Verlegern die gleichen Schwierigkeiten bei Uebertragung ihres Geschäftes wie beim literari-

[1]) Siehe Gutachten des 25. deutschen Juristentags X. 1900.
[2]) Gewerblicher Rechtsschutz, S. 367.
[3]) S. 82, 5.

schen Verlag. Wenn nämlich der Verleger gewerbsmäßig Verlagsgeschäfte treibt, so hat er sich mit vielen, vielleicht hunderten von Verlegern, die zerstreut in der Welt leben, verpflichtet. „Sollte da der Verleger, dessen Entschluß, wenn er nicht großen Schaden erleiden wolle, oft sehr schnell gefaßt werden müsse, erst die Zustimmung aller Autoren oder ihrer Erben einholen müssen, mit denen er einen Verlagsvertrag abgeschlossen hat.“ [1]) Dies wäre doch offenbar unbillig, handle es sich nun dabei um literarische- oder Kunstverlagsrechte. [2])

Die Uebertragung ist ferner nach verlagsrechtlichem Gebrauche stets ohne weiteres zulässig, wenn das Kunstwerk bestimmungsgemäß ohne Namen oder Zeichen des Künstlers erscheinen soll.

Was die Uebertragung der einzelnen Kunstverlagsrechte betrifft, so ist bei Entscheidung dieser Frage darauf Rücksicht zu nehmen, ob die künstlerischen Interessen des Verlaggebers durch den Wechsel in der Person des Verlegers geschädigt werden. Dies wird im Kunstverlage viel häufiger der Fall sein als im literarischen Verlage, da hier die Persönlichkeit des Verlegers für die Vervielfältigung des Kunstwerkes in weit höherem Maße in Betracht kommt als im literarischen Verlage. Und zwar wird ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Künstler und Kunstverleger nicht nur dann hervortreten, wenn der letztere selber ein Künstler oder doch wenigstens ein Kunsthandwerker ist, z. B., wenn ein Maler einem bekannten Kupferstecher die Nachbildung eines Gemäldes überträgt,[3]) oder ein plastisches Werk in einigen wenigen Exemplaren vervielfältigt werden soll, sondern

[1]) Aus dem Kommissionsbericht bei Kuhlenbeck S. 264.
[2]) Aehnlich Hennig.
[3]) R. G. Str. Senat, Bd. 17, S. 268.

auch überall da, wo es sich um Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Verlegers, um gewisse technische Gepflogenheiten in der Anwendung der verschiedenen Reproduktionsmethoden im Kunstverlage im engeren Sinne, um bestimmte Fabrikationsweisen im kunstgewerblichen Verlag handelt. [1]) Bei einem solchen Vorwiegen der persönlichen Beziehungen zwischen Künstler und Verleger sollte m. E. bei einer künftigen gesetzlichen Regelung eine Uebertragung einzelner Verlagsrechte ohne Zustimmung der Künstler im kunstgewerblichen- und Kunstverlage im e. S. mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung grundsätzlich unstatthaft sein. [2]) Anderer Ansicht ist Allfeld, der unter Hervorhebung des beiderseitigen geschäftlichen Interesses bei Abschluß von Verlagsverträgen über Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Photographie und immer, „wenn es sich um mehr technische als künstlerische Reproduktionen handelt", das Verlagsrecht nicht an die Person des Verlegers gebunden wissen will. [3]) Auch in der französischen Rechtswissenschaft ist die Frage nach der Uebertragung einzelner Verlagsrechte umstritten. In Ermangelung bestimmter Grundsätze wird nach den Umständen des jeweiligen Falles entschieden. Ist z. B. aus dem Wortlaut des Vertrages zu entnehmen, daß der Künstler den Verlag seines Werkes dem im Vertrage bezeichneten Verleger anvertrauen will, so ist dieser zu einer Uebertragung des ihm überlassenen Verlagsrechts nicht ohne Zustimmung seines Auftraggebers befugt. [4]) Das Schweizer Obligationenrecht und das ungarische Ver-

[1]) Kohler für den kunstgewerblichen Verlag, S. 101.
[2]) So auch Alexander-Katz, S. 357.
[3]) S. 74.
[4]) S. Gairal, S. 294 ff.

lagsrecht sprechen sich über die Zulässigkeit der Uebertragung der Verlagsrechte nicht näher aus.

Dagegen folgt der Illustrationsverlag bei seiner engen Verbindung mit dem Buchverlag hinsichtlich der Übertragung der einzelnen Verlagsrechte an den Illustrationen den Bestimmungen des § 28 des Verlagsgesetzes, auch das einzelne Verlagsrecht ist also grundsätzlich übertragbar, es sei denn, daß wichtige Gegengründe vorhanden sind, die eine Verweigerung der Übertragung von seiten des Künstlers rechtfertigen würden. [1]) Die Zulässigkeit der freien Übertragung ist im Illustrationsverlag auch die rechtliche Voraussetzung für den sog. Cliché- und Galvanoverkauf, welch letzterer darin besteht, daß galvanoplastische Nachbildungen der Originaldruckplatte vom Illustrationsverleger hergestellt und an beliebige andere Verleger veräußert werden, wobei er diesen natürlich nur die ihm selbst zustehenden Reproduktionsarten überlassen darf. Diese Art der Verwertung des Verlagsrechts an Abbildungen von seiten der Verleger ist ein namentlich unter den Verlegern illustrierter Journale und Zeitungen verbreiteter und oft sehr rentabler Zweig ihres Geschäftsbetriebs. Zu diesem Zwecke sind sogar sog. Clichéagenturen, die den Verkauf von solchen galvanoplastischen Platten zwischen den Verlegern des In- und Auslandes untereinander vermitteln, aufgekommen. Bei dieser Ausdehnung und materiellen Bedeutung des Clichéhandels ist die Art und Weise einer künftigen gesetzlichen Regelung dieser Materie für die Verleger in erster Linie, aber auch für die Künstler von großer Tragweite. Zu dieser Frage äußert sich von der Verlegerseite Hennig, [2]) indem er von der Entwicklung des Clichéhandels ausgeht.

[1]) Ebenso Kohler S. 99.

[2]) Bausteine zu einem Kunstverlagsgesetz XIII.

Diese vollzog sich nach ihm bisher in der Art, daß der Künstler mit der Übertragung des Verlagsrechts an seinen Illustrationswerken dem Verleger zugleich stets stillschweigend das Clichéverkaufsrecht zugestand. Dabei wurde dem Künstler keinerlei Entschädigung für diese Bereicherung der Rechte des Verlegers, keine Erhöhung seines Honorars für die Überlassung des Verlagsrechts zugestanden. In der letzten Zeit seien jedoch die Honorarpreise infolge der Verbreitung der illustrierten Zeitschriften und dem dadurch hervorgerufenen stärkeren Bedarf nach gutem, für den Illustrationsverlag geeigneten Bildern um das 3—5fache gestiegen. Trotz dieser Steigerung der Honorarpreise steht aber m. E. das Verdienst der Künstler durch die Verwertung ihres Verlagsrechts in keinem Verhältnis zu den großen Einnahmen, die die Verleger durch den gleichzeitigen Aufschwung des Clichéhandels für sich erzielen, [1]) wenn sich diese auch im letzten Jahrzehnt durch den Umstand vermindert haben sollen, daß viele mittlere und kleine Verleger nicht mehr wie früher ihre Zeitschriften nach gekauften Clichés illustrieren, sondern ihre Illustrationen selber durch billige Zinkographien oder Autotypien herstellen. Ich glaube daher, daß eine Gewinnbeteiligung der Künstler an den Clichéverkäufen ihrer Verleger, die nach Ansicht Hennigs bei einer künftigen gesetzlichen Regelung des Kunstverlags vielleicht bestimmt werden wird, eine bessere Ausgleichung der Interessen auf beiden Seiten herbeiführen würde. Dagegen könnte ein Verbot des Clichéverkaufs ohne jeweilige ausdrückliche Erlaubnis des Künstlers den Verleger doch wohl zu sehr schädigen. Man denke z. B. an den Fall, daß

[1]) Nach Hennig können noch im ungünstigsten Falle durch den Clichéhandel die Kosten des eigenen Verlags der betr. Illustration gedeckt werden.

ein Verleger Illustrationen zu einem Werke bestellt, diese aber nicht zu seiner Zufriedenheit ausfallen. Hier könnte er den Verlust, den er durch die Honorarzahlung erleidet (denn zu dieser ist er ja, wie wir gesehen haben (§ 4, V.) stets verpflichtet) allein durch einen vorteilhaften Verkauf der Clichés zu den Illustrationen wettmachen.

II. Wie steht es nun mit der Vererblichkeit des gegenständlichen Kunstverlagsrechts und der einzelnen Forderungsrechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage?

1. Wenn beim Kunstverlagsrecht im engeren Sinne auch der persönlichkeitsrechtliche Charakter neben dem vermögensrechtlichen stärker zum Ausdruck gelangt als beim literarischen Verlag, so ist es doch so wenig wie das Kunsturheberrecht, von dem es abgeleitet ist, ein höchst persönliches, daher auch zweifellos vererblich. [1]) Wie das Kunsturheberrecht mit dem Tode des Erblassers erlischt, wenn der Fiskus oder eine andere juristische Person sein gesetzlicher Erbe ist, so auch das Kunstverlagsrecht als ein diesem gleichartiges Recht. (Vgl. § 10, Abs. I und II des K.-G.).

2. Die einzelnen Forderungsrechte des Verlegers sind analog dem literarischen Verlag auch im Kunstverlage insoweit vererblich, als sie bereits fällige Geldforderungen sind. Nur die Ansprüche des Verlegers gegen den Künstler auf Herstellung und Ablieferung des Kunstwerkes und auf Verschaffung des Verlagsrechts im Falle des § 35 des Verlagsgesetzes sind nicht vererblich. Wie nämlich der Verfasser eines literarischen Werkes, wenn mit der Verviel-

[1]) Die Vererblichkeit des Kunstverlagsrechts erwähnt auch Allfeld ohne nähere Begründung. Kommentar zum K.-G., S. 71.

fältigung zur Zeit des Erbfalles noch nicht begonnen war, dem Erben gegenüber nach § 35 V.-G. den Rücktritt erklären kann, wenn er bei verständiger Würdigung des Falles mit diesem Erben den Verlagsvertrag nicht abgeschlossen haben würde, so auch der Künstler im Kunstverlage. Denn die Erwägung, die zu dieser Analogiebildung nach dem § 35 des Verlagsgesetzes im literarischen Verlag geführt hat, [1]) ist für den Kunstverlag erst recht bedeutsam. Da nämlich bei der Wahl des Verlegers, wie wir gesehen haben, beim Abschluß von literarischen und besonders Kunstverlagsverträgen seine persönliche Leistungsfähigkeit wesentlich berücksichtigt wird, so kann es dem Verfasser wie dem Künstler in den Fällen, in denen der Erbe die geschäftliche Tüchtigkeit des Erblassers nicht ersetzt, nicht zugemutet werden, den Verlagsvertrag ihm gegenüber aufrecht zu erhalten.

§ 11. Endigung des Kunstverlagvertrages.

Der Kunstverlagsvertrag bietet hinsichtlich seiner Endigung keine von dem literarischen Verlagsvertrage abweichenden rechtliche Besonderheiten. Die diesbezüglichen Vorschriften des Verlagsgesetzes können daher unbedenklich auf die verschiedenen Zweige des Kunstverlags ausgedehnt werden. Für die Bildung von Analogierecht ist hier also mangels gesetzlicher Regelung ein weiter Spielraum gelassen. [2])

Die Endigungsgründe der Verlagsverhältnisse, die für das literarische Verlagsrecht im Verlagsgesetz geregelt sind und für den Kunstverlag analog angewandt werden können, sind folgende: Zeitablauf, Vergriffensein der einzelnen Auflagen oder der be-

[1]) So Riezler, S. 357.
[2]) Ebenso Kohler, S. 106, 107.

stimmten Zahl von Abzügen, Tod des Verlaggebers und sonstige Unmöglichkeit der Vollendung des Werkes. Untergang des abgelieferten Werkes, Rücktritt oder Kündigung des einen Teils oder Konkurs über das Vermögen des Verlegers.

I. Ist der Kunstverlagsvertrag nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden, so erlischt er analog dem literarischen Verlagsvertrag mit ihrem Ablauf. Der Verleger darf von diesem Zeitpunkt an keine neuen Abzüge mehr herstellen, ebensowenig ist er zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt. (V.-G. § 29, Abs. III.) Eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung würde gegen das Kunstschutzgesetz verstoßen. In der Verlagspraxis wird allerdings eine zeitliche Beschränkung des Kunstverlagsvertrags selten vorkommen. Eine Übertragung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts bedeutet hier zugleich stets eine solche bis zum Ende seiner zeitlichen urheberrechtlichen Schutzfähigkeit überhaupt. [1])

II. Nach dem Absatz I desselben Paragraphen erlischt das Vertragsverhältnis, wenn die bestimmte Zahl von Auflagen oder Abzügen vergriffen ist. Dieser Beendigungsgrund des Verlagsvertrags wird auf dem Gebiete des Kunstverlags lediglich im Illustrationsverlag praktisch, da in seinen andern Zweigen bei der Vervielfältigung des Verlagsobjektes eine Beschränkung auf eine bestimmte Auflage nicht gebräuchlich ist.

III. Der literarische wie der Kunstverlagsvertrag erlischt durch den Tod des Auftraggebers vor Vollendung seines Werkes. Stirbt der Verlaggeber nach Herstellung des Werkes, so wird an dem Vertragsverhältnis nichts geändert, da nach § 275, Abs. I des

[1]) S. Hellwag, S. 28, Bem. zu § 11.

bürgerlichen Gesetzbuchs sein Tod sich als ein von ihm nicht zu vertretender Umstand, der seine Leistung nachträglich unmöglich macht, darstellt. Die Unmöglichkeit der Leistung folgt wie beim literarischen Verlag so auch beim Kunstverlage aus ihrer höchstpersönlichen Natur. Die etwaigen Erben werden demnach von der Verpflichtung ihres Erblassers frei, verlieren aber auch ihren Anspruch auf das vereinbarte Honorar. (§ 325 BGB.)

Das Verlagsgesetz hat nun aber, indem es die speziellen Bedürfnisse des Verlagsvertrags berücksichtigte, eine Ausnahme von den angeführten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Fall statuiert, daß ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden ist. Nach § 34, Abs. I des Verlagsgesetzes ist nämlich der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teils den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrecht zu erhalten. Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung dieser Erklärung eine angemessene Frist bestimmen. Erklärt der Verleger, daß er von seinem Rechte keinen Gebrauch mache, oder läßt er die ihm bestimmte Frist ohne Erklärung verstreichen, so erlischt sein Recht den Vertrag aufrecht zu erhalten, also auch der ganze Verlagsvertrag. (§ 34, Abs. II V.-G.).

Wird der Vertrag aufrecht erhalten, so kann der Verleger das bestellte Werk, soweit es nicht vollendet ist, durch eine andere Person ergänzen lassen, wobei aber nach außen erkennbar gemacht werden muß, in wie weit das Werk von dem verstorbenen Autor und in wie weit es von seinem Nachfolger herrührt.

Die gleichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und des Verlagsgesetzes gelten auch dann, wenn die Vollendung des Werkes in Folge

eines sonstigen, nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstande z. B. infolge einer Erblindung des Künstlers, unmöglich wird. (V.-G. § 34, Abs. III.)

Nach dem Schweizer Obligationenrecht Art. 389 erlischt der Verlagsvertrag über literarische oder „künstlerische Werke", wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden. Hier sind also die Erlöschungsgründe, die nach deutschem Recht sich aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben, ausdrücklich für die Verlagsverträge festgestellt. Eine dem § 34 ähnliche Bestimmung enthält der zweite Satz des gleichen Artikels: „Ausnahmsweise kann der Richter, wenn die ganze oder teilweise Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich und billig erscheint, diese bewilligen oder das nötige anordnen." [1])

IV. Untergang des Werkes in seiner Verkörperung, im Buchverlag des Manuskripts, im Kunstverlag des Kunstwerks z. B. einer Druckplatte. Das Verlagsgesetz regelt im § 33 die Beziehungen zwischen Verlaggeber und Verleger bei Untergang des Verlagswerkes, ohne sie jedoch zu erschöpfen. Deshalb ist auch hier das bürgerliche Recht zur Ergänzung heranzuziehen.

1. Geht ein noch nicht vollendetes Werk vor der Ablieferung unter (diesen Fall erwähnt das Verlagsgesetz nicht), so hat dieser Umstand auf die Erfüllung des Verlagsvertrags keinen Einfluß. Der Grund ist der, daß der eigentliche Gegenstand des Vertrages die geistige Schöpfung ist. Geht ihre materielle Verwirklickung unter, so hat der Verlaggeber sie aufs neue herzustellen. Anders liegt jedoch der Fall, wenn

[1]) Vergl. auch den dem Schweizer Oblig. Art. 389, Satz 1 ganz konformen § 531, No. 2 des ungarischen Verlagsrechts.

ein bereits fertiggestelltes Werk vor der Ablieferung untergeht und der Verleger die ihm vorliegende Verkörperung und keine andere verlegt wissen will. Hier kann eine Unmöglichkeit der Leistung von seiten des Verlaggebers vorliegen, wenn im Buchverlage z. B. ein Konzept oder zweites Exemplar des untergegangenen Manuskripts oder im Kunstverlage, wenn z. B. eingehende Studien zum Original nicht vorhanden sind.

2. Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger oder, wenn dieser in Annahmeverzug gesetzt ist, unter und ist dieser Untergang ein zufälliger, so erlischt der Verlagvertrag, beide Teile werden von der Verpflichtung zur Leistung frei, der Verlaggeber behält aber seinen Anspruch auf Vergütung. (V.-G. § 33, Abs. I, S. auch die Bestimmung des Werkvertrags § 644, Abs. I, BGB.). Ausnahmsweise kann aber das Verlagsverhältnis auf Verlangen eines von den beiden Kontrahenten wieder aufleben. Das Verlagsgesetz bestimmt nämlich in Anlehnung an den Art. 387 des Schweizer Obligationenrechts, [1]) daß der Verfasser auf Verlangen des Verlegers gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern hat, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann. Andererseits ist der Verleger, wenn sich Verfasser erbietet, ein solches Werk kostenfrei zu liefern, verpflichtet, dasselbe an Stelle des untergegangenen zu

[1]) Art. 387, Abs. I entspricht dem § 33, Abs. I, des V.-G. Art. 387, Abs. II: „Besitzt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlassen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemessene Entschädigung."

vervielfältigen und zu verbreiten. (V.-G. § 33, Abs. II, S. 1). Der Gesetzgeber dachte dabei vor allem an den Fall, daß der Autor meist ein Konzept des untergegangenen druckfertigen Manuskripts oder Entwürfe oder mehr oder weniger wichtige Aufzeichnungen über seine Arbeit besitze, die eine Wiederherstellung des Werkes ermöglichen können. Die Beurteilung der Frage, ob der Autor und analog der Künstler zur Nachbildung verpflichtet ist, wird im einzelnen Falle nicht immer leicht sein. Jedenfalls wird aber durch die Bestimmung des Verlagsgesetzes, wonach der Verleger zu der bereits mit seinem Kontrahenten vereinbarten noch eine angemessene Vergütung zu entrichten hat, der Autor oder der Künstler in seinem Interesse nicht geschädigt, wenn er auch zur Wiederherstellung größere Mühe verwenden sollte, als von einem eventl. angerufenen Schiedsgericht angenommen würde.

Dieses Recht der Vertragserneuerung haben der Verlaggeber und der Verleger aber nicht nur, wenn das Werk nach der Ablieferung durch Zufall, sondern auch, wenn es in Folge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat. (V.-G. § 33, Abs. II, Satz 2).

V. Rücktritt und Kündigung des Kunstverlagsvertrags. Auch die Fälle des Rücktritts und der Kündigung des einen oder des andern Vertragsteils, die im Verlagsgesetz aufgezählt sind, gelten für den Kunstverlag. [1])

1. Der Verlaggeber hat ein Auflösungsrecht [2])

[1]) So Kohler S. 106, V.

[2]) Dieser Begriff deckt sowohl Rücktritt als Kündigung und wird im folgenden verwendet, da aus den Vorschriften des Verlaggesetzes nicht immer klar hervorgeht, ob die bestehenden Rechtsbeziehungen für die Vergangenheit (Rücktritt) oder nur für die Zukunft (Kündigung) gelöst werden sollen. Siehe Riezler, S. 370.

a) Wenn der Verleger binnen der ihm bestimmten angemessenen Frist von seinem Rechte zur Veranstaltung einer neuen Auflage keinen Gebrauch macht (V.-G. § 17). Dieser Fall käme nur im Illustrationsverlag in Betracht, da hier allein Auflagen im Sinne des Verlagsgesetzes vereinbart werden,

b) wenn der Verleger das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt und verbreitet (V.-G. § 30, 32);

c) wenn über das Vermögen des Verlegers das Konkursverfahren eröffnet wird, ohne daß mit der Vervielfältigung des Werkes begonnen ist (V.-G. § 36, Abs. III);

d) wenn sich Umstände ergeben, die den Verlaggeber bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes abgehalten hätten (V.-G. § 35, Abs. I). Der Verlaggeber ist aber in diesem Falle nur bis zum Beginne der Vervielfältigung berechtigt, sein Auflösungsrecht auszuüben. Die Umstände müssen solche sein, die bei dem Abschluß des Vertrages objektiv nicht voraussehbar waren. Als Beispiel eines solchen Umstandes führt die Begründung zum Verlagsgesetze (S. 35) das Erscheinen eines wissenschaftlichen Werkes an, in dem neue Tatsachen veröffentlicht sind, die den Inhalt des zu verlegenden Werkes überholen. Auch innere persönliche Gründe kommen bei dem Auflösungsrecht in Betracht, im Kunstverlage z. B. der Wechsel in den künstlerischen Anschauungen des Künstlers. Ist der Verleger befugt, eine Neuauflage zu veranstalten (Illustrationsverlag), so gilt auch für diese das Auflösungsrecht des Verlaggebers bis zum Beginne der neuen Vervielfältigungen (V.-G. § 35, Abs. I, Satz 2).

Erklärt der Verlaggeber auf Grund unvorhersehbarer Umstände die Auflösung, so ist er dem Ver-

leger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit der Auflösung das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlaggeber dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat (V.-G. § 35, Abs. III).

2. Umgekehrt ist auch der Verleger berechtigt, den Verlagsvertrag aufzulösen:

a) wenn der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrages wegfällt (V.-G. § 18, Abs. I, Satz 1). Diese Bestimmung entspricht dem Auflösungsrechte des Verlaggebers nach § 35. Das gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerks unterbleibt. Der Anspruch des Verlaggebers auf die Vergütung bleibt unberührt.
b) Wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes durch den Verlaggeber nach erfolgloser Fristbestimmung (V.-G. § 30);
c) wegen vertragswidriger Beschaffenheit des Werkes (§ 31 V.-G.).

Hinsichtlich der Ausübung und Wirkung des Auflösungsrechts (in den benannten Fällen mit Ausnahme des § 13) verweist der § 37 des Verlagsgesetzes auf die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356. Sie erfolgt also durch Erklärung gegenüber dem andern Teil (BGB. § 349) und sind sich die Parteien vor allem verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (BGB. § 346). Erfolgt der Rücktritt aber wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu

vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (BGB. § 818 ff.). Diese beschränkte Haftung tritt wohl namentlich dann ein, wenn es dem Verlaggeber ohne Schuld unmöglich ist, das Werk rechtzeitig abzuliefern und der Verleger deshalb zurücktritt (§ 30). [1])

Das grundsätzliche Auflösungsrecht im Sinne eines Rücktritts nach den Vorschriften des BGB. wird jedoch im § 38 des V.-G. in einem besonderen Falle modifiziert. Wird nämlich der Rücktritt von dem Verlagsvertrage erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so ist es nicht immer möglich, die bereits geschehenen Leistungen zurückzugewähren (so wenn z. B. Exemplare des Werkes bereits verbreitet sind). In diesem Falle bestimmt das Gesetz, daß es von den Umständen abhänge, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibe, d. h. ob die Auflösung nur die Wirkung einer Kündigung habe. Dies ist im Zweifel so weit anzunehmen, als sich der Vertrag auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt. Soweit der Vertrag aufrecht erhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen (V.-G. § 38, Abs. II und III). Endlich bestimmt das Verlagsgesetz, daß die Vorschriften des § 38 auch Anwendung finden, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig gemacht wird (V.-G. § 38, Abs. 4). Darunter fiele z. B. ein Vertragsschluß unter einer auflösenden Bedingung. [2])

[1]) S. Allfeld S. 537.
[2]) S. Allfeld S. 538 dd.

§ 12. Konkurs.

I. Bis zur gesetzlichen Regelung der Verlagsrechtsverhältnisse durch das Verlagsgesetz bestimmten sich die rechtlichen Folgen des Konkurses über das Vermögen des Verlegers für die Verlagsrechte an literarischen und künstlerischen Werken in Deutschland ausschließlich nach dem gemeinen deutschen Konkursrecht, mit dem Inkrafttreten der Konkursordnung nach dieser. Erst das Verlagsgesetz hat unter Berücksichtigung der besonderen Natur der Verlagsverträge die allgemeinen Bestimmungen der Konkursordnung durch die zwingende Vorschrift des § 36 ergänzt. Der Konkurs des Verlegers war bei der Beratung des Verlagsgesetzes neben der Frage nach der Uebertragbarkeit der Verlagsrechte derjenige Gegenstand, der den lebhaftesten Meinungsaustausch hervorrief. Vor allem wurde die Bestimmung des zweiten Entwurfes (§ 38, Abs. III), wonach die Verlagsrechte vom Konkursverwalter auch in dem Fall, daß die Uebertragbarkeit im Vertrage ausgeschlossen sei, auf Dritte übertragen werden dürfe, von den Autoren als ein schwerer Eingriff in ihre künstlerische Interessen aufs schärfste bekämpft. Um wievielmehr dieser Einwand für den Kunstverlag berechtigt ist, geht schon daraus hervor, daß hier, wie wir gesehen haben (§ 10), die Persönlichkeit des Verlegers für die Vervielfältigung des Kunstwerkes in noch weit höherem Maße in Betracht kommt als im literarischen Verlag. In der endgültigen Fassung des Gesetzes ist dieser gerechten Forderung der Autoren Rechnung getragen worden, indem obige Bestimmung des zweiten Entwurfes fallen gelassen wurde. Nur in der vorliegenden Fassung ist es möglich, den § 36 des Verlagsgesetzes auch für den Kunstverlag analog anzuwenden, denn

jetzt bestehen für die Zulässigkeit der Uebertragung der Rechte des Verlegers durch den Konkursverwalter die gleichen Voraussetzungen wie für die Uebertragung durch den Verleger. Der Konkursverwalter kann also beim Fehlen einer Vertragsabrede zwischen Verlaggeber und Verleger im literarischen und im Illustrationsverlag einzelne Verlagsrechte nicht ohne Zustimmung des Autors oder Künstlers, im Kunstverlag im engeren Sinne und im kunstgewerblichen Verlag überhaupt nicht übertragen usw. Dagegen könnte, wenn der zweite Entwurf beibehalten worden wäre, von einer analogen Anwendung desselben auf den Kunstverlag keine Rede sein, da er durch die Nichtberücksichtigung des Vertragswillens der Parteien die Interessen der Künstler zu schwer geschädigt hätte. Was die besonderen konkursrechtlichen Bestimmungen des § 36 betrifft, so sind sie von der Art, daß sie für alle Verlagsrechte gemeinsam, mithin also auch für die verschiedenen Zweige des Kunstverlags Anwendung finden können.

II. Im einzelnen gilt nach § 36 V.-G. folgendes:

1. War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens mit der Vervielfältigung des literarischen oder Kunstwerkes noch nicht begonnen, so hat der Verlaggeber ein Auflösungsrecht (V.-G. § 36, Abs. III). Er kann dies auch dann tun, wenn das Werk bereits abgeliefert ist. Nur darf mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen sein. Die Auflösung des Verlagsvertrags bestimmt sich nach den §§ 37, 38 des V.-G., sowie nach § 346—356 BGB., selbstverständlich kommt § 37, S. 2 hier nicht in Betracht, da der Konkurs des Verlegers ein Umstand ist, den die Konkursmasse zu vertreten hat. [1]) Die Ansprüche aus dem Auflösungsrecht sind vom Verlaggeber nur als Konkursforderungen

[1]) S. Mittelstaedt-Hillig S. 128.

geltend zu machen. Wie der Autor ein Aussonderungsrecht an seinem Manuskript hat, da dies ja nicht in das Eigentum des Verlegers übergeht, so auch der Künstler an dem Kunstwerke, das er dem Verleger zur Nachbildung überlassen. Ausgenommen von diesem Aussonderungsrechte sind aber immer die Platten, die zur Vervielfältigung dienen, sei es, daß sie selbst Originale (z. B. Originalradierungen) sind oder Nachbildungen von Originalen (z. B. Kupferstiche nach Gemälden) darstellen. [1]) Diese kommen als Eigentum des Verlegers in die Konkursmasse.

2. Hat zur Zeit der Konkurseröffnung die Vervielfältigung bereits begonnen, oder macht der Verlaggeber von seinem Auflösungsrecht (1) keinen Gebrauch, so steht dem Konkursverwalter das in § 17 der K. O. bestimmte Wahlrecht zu. Dabei betont das Verlagsgesetz noch ausdrücklich, daß die Vorschriften des § 17 der K. O. auch dann Anwendung finden, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden ist, um durch diese Bestimmung darauf hinzuweisen, daß mit der Ablieferung des Werkes der Verlagsvertrag noch nicht vollständig erfüllt ist, da dem Verlaggeber ja noch die Verpflichtung obliegt, sich während der Dauer der Vertragsverhältnisse jeder Vervielfältigung zu enthalten.

Der Konkursverwalter muß auf Erfordern des andern Teils (des Verlaggebers) demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen. (K.-O. § 17, Abs. 2.)

a) Die Wirkung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung der Erfüllung durch den Konkursverwalter ist folgende: Der Verlagsvertrag endigt; der Verwalter und der Verleger sind nicht

[1]) S. § 9.

mehr berechtigt, die Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerkes fortzusetzen, der Verlaggeber dagegen wird wieder frei verfügungsfähig und berechtigt, [1]) anstatt seines bisherigen Erfüllungsanspruches Schadenersatz wegen Nichterfüllung gegen die Konkursmasse als Konkursgläubiger geltend zu machen.

b) besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt er, wenn er die Rechte des Verlegers nicht auf einen andern übertragen will bezw. nicht übertragen darf, selbst in alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen des Gemeinschuldners ein. Er hat also vor allem die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes fortzusetzen und alle Nebenverpflichtungen, z. B. Zahlung des vereinbarten Honorars zu erfüllen. Selbstverständlich muß auf der andern Seite auch der Verlaggeber seinen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere also dem Verwalter bei Verlagsverträgen über urheberrechtlich geschützte Werke das gegenständliche Verlagsrecht verschaffen und sich selbst der Vervielfältigung und Verbreitung enthalten. Seine Ansprüche (des Verlaggebers) aus dem Vertrage sind Masseforderungen (K.-O. § 59, Abs. 1, No. 2).

Überträgt dagegen der Konkursverwalter die Rechte des Verlegers auf eine dritte Person, so tritt dieser neue Erwerber an Stelle der Konkursmasse in die Verpflichtungen des Verlagsvertrages ein.

[1]) § 17 Abs. 1 lautet: Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem andern Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners erfüllen und die Erfüllung von dem andern Teil verlangen.

Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Konkursmasse haftet also nicht für die aus dem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen des Erwerbers neben ihm, sondern nur für den Schaden, der aus der Nichterfüllung hervorgeht. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verlaggebers gegen die Masse sicherzustellen. (V.-G. § 36, Abs. 2, S. 1 und 2).

§ 13. Verlagsverträge über künstlerische Beiträge zu Sammelwerken.

I. Über das verlagsrechtliche Verhältnis künstlerischer Beiträge zu periodischen und nicht periodischen Sammelwerken hat das Kunstschutzgesetz im § 11 den §§ 3 und 42 des Verlagsgesetzes nachgebildete Bestimmungen getroffen. Diese dispositiven Vorschriften regeln zwar ein besonderes verlagsrechtliches Gebiet, lassen aber ebenso wie die erwähnten Paragraphen des Verlagsgesetzes die allgemeinen Bestimmungen des literarischen Verlags die bisher entwickelten Grundsätze des Kunstverlags als Ergänzung zu. [1]) Dagegen schließt die ausdrückliche Beschränkung des § 11 des Kunstschutzgesetzes auf die Herübernahme der §§ 3 und 42 (V.-G.) die analoge Anwendung der übrigen Vorschriften des Verlagsgesetzes, die von Beiträgen zu periodischen Sammelwerken handeln, aus. [2]) Für den Kunstverlag kommen also insbesondere nicht in Betracht die Bestimmung des

[1]) So Osterrieth, S. 85.

[2]) Vgl. Müller, Kommentar zum K.-G., S. 71.

§ 44, wornach der Verleger bei einem anonymen Beitrag befugt ist, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind (§ 44 V.-G.). Ebenso hat der Verfasser kein Kündigungsrecht, wenn der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht wird, noch einen Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist. (§ 45 V.-G., S. auch §§ 46 und 43, Satz 2). Daß der Verleger auch im Kunstverlage in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt ist, folgt nicht aus einer Analogie nach § 43, Satz 1 des Verlagsgesetzes, sondern ergiebt sich aus dem Fehlen eines Auflagebegriffes im Kunstverlage überhaupt.

II. Der Paragraph 11 des Kunstschutzgesetzes stellt im Absatze I den Grundsatz voller Verfügungsfreiheit des Urhebers über den von ihm an den Verleger abgelieferten Beitrag für eine Zeitung, Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk auf, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll. Hat der Urheber dagegen den Verleger das ausschließliche Verfältigungs- und Verbreitungsrecht an seinen Beitrage eingeräumt, so ist er in seiner Verfügungsbefugnis ein Jahr lang vom Ablaufe des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist, gerechnet, beschränkt. (Abs. II.) Auf Beiträge zu einem nichtperiodischen Sammelwerk finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht. (Abs. III.)

Das „Sammelwerk" braucht keinen verbindenden Text zu enthalten. Es genügt die Vereinigung einzelner Kunstblätter zu Heften, Mappen usw.

Die Vermutung der Verfügungsfreiheit des Urhebers im Absatz 1 des § 11 kann mangels vertraglicher Vereinbarung beim Vorhandensein gewisser „Umstände" entkräftet werden. Die Umstände, aus denen die Übertragung eines ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts entnommen werden kann, sind je nach der Verkehrssitte der beteiligten Kreise verschiedener Art. So wird z. B. bei der Ausschmückung eines Volksalmanachs, der zahlreiche literarische Arbeiten enthält, durch einige Kunstblätter, diese im Zweifel nicht ausschließlich zur Vervielfältigung und Verbreitung vom Verleger erworben.[1]) Nimmt dagegen ein bestimmtes Sammelwerk Beiträge nur unter der Bedingung der Ausschließlichkeit seiner Verwertung an und hat der Urheber diese Tatsachen gekannt, so muß er eine solche Verfügungsbeschränkung sich gefallen lassen. Er ist jedoch stets nur soweit in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt, als er eine Vervielfältigung seines künstlerischen Beitrages nicht in der überlassenen Reproduktionsart vornehmen darf. Besteht der Beitrag z. B. aus Photographien, so kann der Künstler den Gegenstand der photographischen Abbildung in jeder andern mit der Photographie nicht konkurrierenden graphischen Vervielfältigungsmethode oder z. B. auch in Plastik darstellen. [2])

Hat der Urheber dem Verleger die ausschließliche Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes eingeräumt, so muß er sich ein Jahr lang, soweit das ausschließliche Recht des Verlegers reicht, der Ver-

[1]) Vgl. Osterrieth, S. 86.

[2]) Vgl. Allfeld, S. 79; Osterrieth, S. 86.

vielfältigung und Verbreitung enthalten, „so weit nicht ein anderes vereinbart ist“. Eine derartige Vereinbarung besteht in einer Verlängerung der Enthaltungsfrist auf eine bestimmte Zeit oder dauernd und muß eine ausdrückliche sein. [1])

Unter Erscheinen ist nicht schon die Ankündigung, sondern erst die Bereitstellung zum Verkaufe zu verstehen.

Die ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis ist im Zweifel stets gegenständlicher Natur; [2]) anders Osterrieth, der die Wirkung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt. [3])

§ 14. Verlagsverträge über urheberrechtlich nicht geschützte Kunstwerke.

I. Verlagsverträge über urheberrechtlich nicht geschützte Werke werden im Kunstverlage ebenso häufig geschlossen wie im Buch- oder Musikalienverlage. Denn auch hier ist oft beim Abschluß des Vertrages für den Gegenstand des Kunstverlagsvertrages die gesetzliche Schutzfrist bereits abgelaufen oder es werden Kunstwerke verlegt, die niemals urheberrechtlich geschützt waren, weil sie aus einer Zeit stammen, die einen Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung noch gar nicht kannte. Hier wie dort setzt der Abschluß eines solchen Verlagsvertrags über urheberrechtlich ungeschützte Werke natürlich voraus, daß das betreffende Verlagsobjekt nicht allgemein zugänglich ist, sondern sich in jemandes Eigentum befindet, mit dessen Einwilligung es dem Verleger erst

[1]) Osterrieth, S. 88.
[2]) Vgl. § 2.
[3]) S. 87, 4.

tatsächlich [1]) möglich gemacht wird, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Wie im literarischen Verlag der Eigentümer aufgefundener Urkunden, Handschriften usw. nach geltendem Recht bei ihrer Herausgabe (die sog. editio princeps) kein Urheberrecht an denselben erlangt, mithin also auch kein Verlagsrecht übertragen kann, so ist auch im Kunstverlage z. B. der Eigentümer von aufgefundenen Handzeichnungen, Kupferstichblättern, Illustrationswerken usw. bei deren Herausgabe mangels eines Urheberrechts an demselben nicht in der Lage, dem Verleger das gegenständliche Verlagsrecht an diesen Werken zu verschaffen. Da aber die Gewährleistung eines gegenständlichen Verlagsrechts nicht zum wesentlichen Bestandteil weder der literarischen noch der Kunstverlagsverträge gehört, so sind diese Verträge für Werke der Literatur und Tonkunst als Verlagsverträge im Sinne des § 1 des Verlagsgesetzes, für Kunstwerke als Kunstverlagsverträge anzusehen. Die Kontrahenten haben in diesen Fällen die gleichen Pflichten wie bei Abschluß von Verlagsverträgen über urheberrechtlich geschützte Werke (sog. eigentliche Verlagsverträge) zu erfüllen. Abweichungen von den allgemeinen verlagsrechtlichen Bestimmungen sind im § 39 und 40 des Verlagsgesetzes festgestellt. Sie können für den Kunstverlag analog angewandt werden.

II. Die Sonderbestimmungen des Verlagsgesetzes über Verlagsverträge an urheberrechtlich nicht geschützten Werken sind folgende:

1. Während der Verlaggeber dem Verleger grundsätzlich nicht dafür haftet, daß das Werk nicht bereits anderweit in Verlag gegeben ist, haftet er ausnahmsweise, wenn er arglistig verschweigt, daß das Werk

[1]) Rechtlich ist er ja zur Vervielfältigung und Verbreitung des gemeinfreien Werkes ohne weiteres befugt.

bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, dem Verleger nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Recht obliegende Gewährleistungspflicht gelten. (BGB. §§ 440, 442; V.-G § 39, Abs. 1 und 2).

Der Verlaggeber ist von dieser Haftung befreit, wenn er den Mangel des Urheberrechts kennt.

2. Wie beim Verlage eines urheberrechtlich geschützten Werkes hat der Verlaggeber eines ungeschützten Werkes sich der Vervielfältigung- und Verbreitung des Werkes gemäß der Vorschrift des § 2 des Verlagsgesetzes zu enthalten. (V.-G. § 39 Abs. III Satz 1.) Diese Enthaltungspflicht des Verlaggebers ist aber hier auf 6 Monate seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger beschränkt. (Satz 2.) Der Verlaggeber eines Kunstwerkes wird sich also entsprechend der für ihn geltenden Einschränkung des § 2 des Verlagsgesetzes während dieser 6 Monate derjenigen besonderen Vervielfältigungsarten zu enthalten haben, die er dem Verleger ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt.[1]) Im Gegensatz zum eigentlichen Verlagsvertrage hat hier der Verleger bei einer Verletzung der Enthaltungspflicht des Verlaggebers diesem gegenüber keinen dinglichen (ein solcher könnte nur dann entstehen, wenn das Verlagsrecht des Verlegers verletzt würde), sondern nur einen obligatorischen Anspruch auf Unterlassung aus dem Vertrage.

Im Zweifel wird es nicht in der Absicht der Parteien liegen, die Vervielfältigung und Verbreitung des gemeinfreien Werkes nach einer Auflage oder einer bestimmten Anzahl von Abzügen zu beschränken. Das Verlagsgesetz bestimmt daher im § 40, daß dem Verleger die Befugnis verbleibt, das urheberrechtlich nicht

[1]) Siehe § 4.

geschützte Werk, nachdem es vertragsmäßig von ihm vervielfältigt worden, gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder verändert zu vervielfältigen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung kann jedoch dem Parteiwillen entsprechen, was im Zweifel stets anzunehmen ist, wenn die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist. (V.-G. § 40 Satz 2.)

Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Arbeit, Arthur von Schneider, wurde am 21. Oktober 1886 in St. Petersburg als Sohn des kaiserlich russischen Staatsrats Dr. W. von Schneider geboren. Im Jahre 1899 erwarb er die badische Staatsangehörigkeit. Seine Gymnasialbildung erhielt er am Bertholdgymnasium in Freiburg i. B., woselbst er im Jahre 1906 das Zeugnis der Reife erlangte. Darnach studierte Verfasser in Lausanne, München und Freiburg Jurisprudenz.

Literatur-Verzeichnis.

1. R. Alexander-Katz: Das Kunstverlagsrecht, in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. 8. Jahrg. Berlin, Dezember 1903. Nr. 12, S. 361 ff.
2. Allfeld: Kommentar zu dem Gesetze vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. München. 1908.
3. Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München. 1901. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung.
4. Gairal: Les œuvres d'art et le droit. Lyon. 1900.
5. Hellwag: Das neue Kunstschutzgesetz. Julius Hoffmann. Verlag Stuttgart.
6. Hennig: Bausteine zu einem Kunstverlagsgesetz, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 1904. S. 5012 ff.
7. Kampmann: Die graphischen Künste. Leipzig, Göschensche Verlagsbuchhandlung. 1909.
8. Klostermann: Das geistige Eigentum. 1867.
9. Kohler: Kunstwerkrecht. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Euke. 1908.
10. Kuhlenbeck: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig. Verlag von C. F. Hirschfeld. 1911.
11. Mittelstädt und Hillig: Das Verlagsrecht. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1901.
12. Müller: Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. I. Bd. Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901. München. 1901. Schweitzer Verlag. II. Bd.. Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München. 1907. Schweitzer Verlag.

13. Osterrieth: Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin. Karl Heymanns Verlag. 1907.
14. Riezler: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Erste Abteilung. München und Berlin. Schweitzer Verlag. 1909.
15. Voigtländer: Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Leipzig. Roseberg und Berger. 1901.
16. Voigtländer: Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste. Leipzig R. Voigtländer Verlag. 1893.
17. C. Wächter: Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehre vom Verlagsvertrag und Nachdruck. 2 Bände, 1857 u. 1858.